



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 13. Dezember 2021 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte achten Sie darauf, die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten und tragen Sie sowohl beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes und auch während der gesamten Sitzung – mit Ausnahme während eigener Wortbeiträge - einen Mund-Nasen-Schutz.


Alle anwesenden Personen, die nicht immunisiert sind müssen für den Zutritt einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen (3-G-Regel“).

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - 2a) Umbau und Produktionserweiterung
FISStNr. 131/1, Hauptstr. 26
3. Forstbetriebsplan 2022
4. Digitalisierung
5. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
Entwurfsbilligung und Offenlage
6. Ortskernsanierung – Überdachungen für Bushaltestellen, Beschilderung
7. Gutachterausschuss
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
10. Verschiedenes / Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 13. Dezember 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

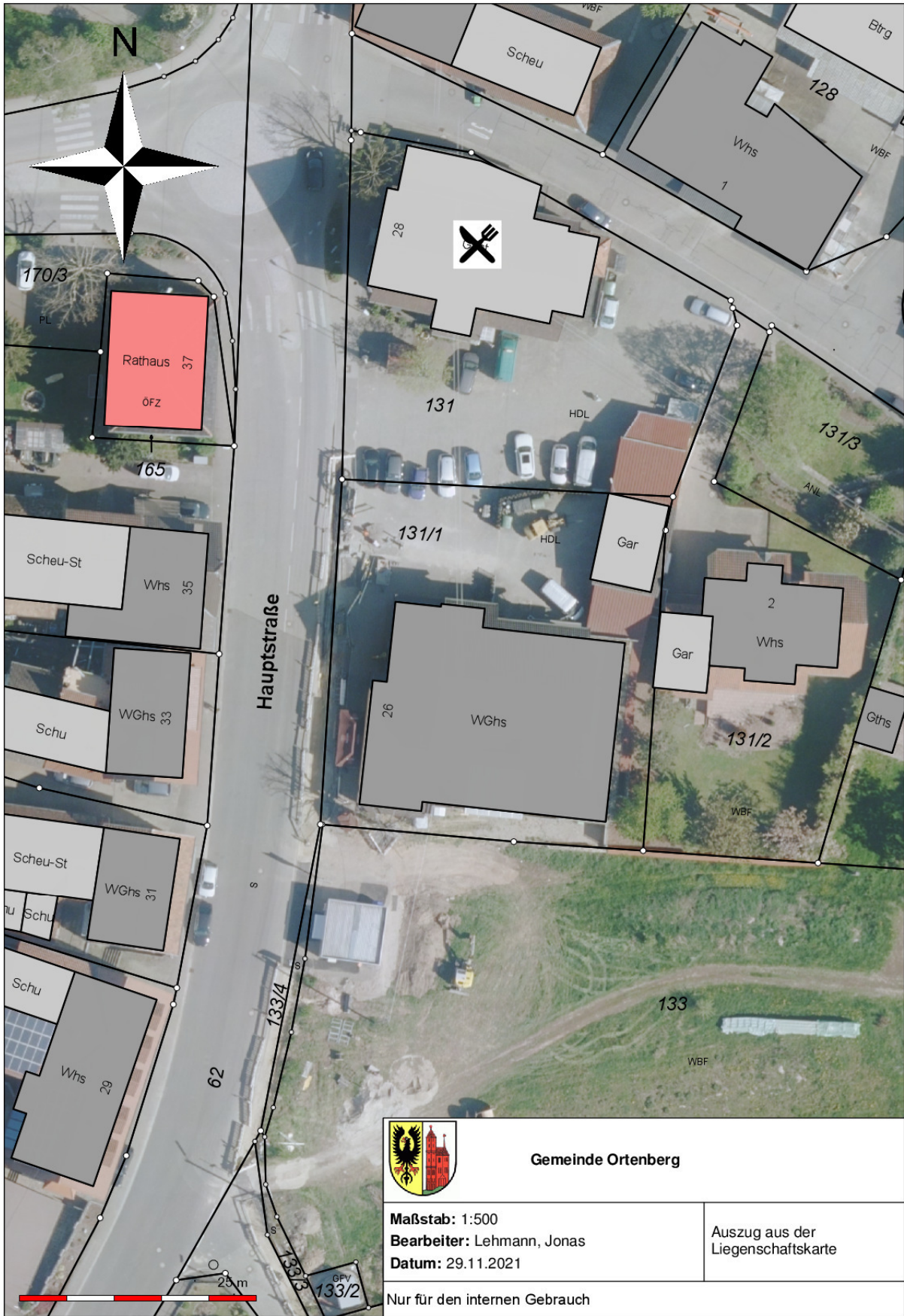
Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	27/2021
Bauvorhaben:	Umbau und Produktionserweiterung
Baugrundstück:	FISStNr. 131/1, Hauptstr. 26
Lage:	Hauptstraße I
<p>Die Bauherrschaft beantragt die Genehmigung für einen Umbau und Sanierung der bestehenden Metzgerei, Erweiterung der Produktionsflächen und Errichtung eines Kühlraumes. Für das Vorhaben wurden Mittel aus dem Entwicklungsprogramm „Ländlicher Raum“ beantragt.</p> <p>Die bestehende Garage wird geringfügig umgebaut und an das geplante Vorhaben angepasst. Ein Teil wird zum Lager umgebaut. Für den wegfallenden Stellplatz wird im Norden Ersatz geschaffen.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung sprechen keine bauplanungsrechtlichen Argumente gegen das geplante Vorhaben.</p>	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB her.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: Lehmann, Jonas
Datum: 29.11.2021

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Beratungsergebnis:

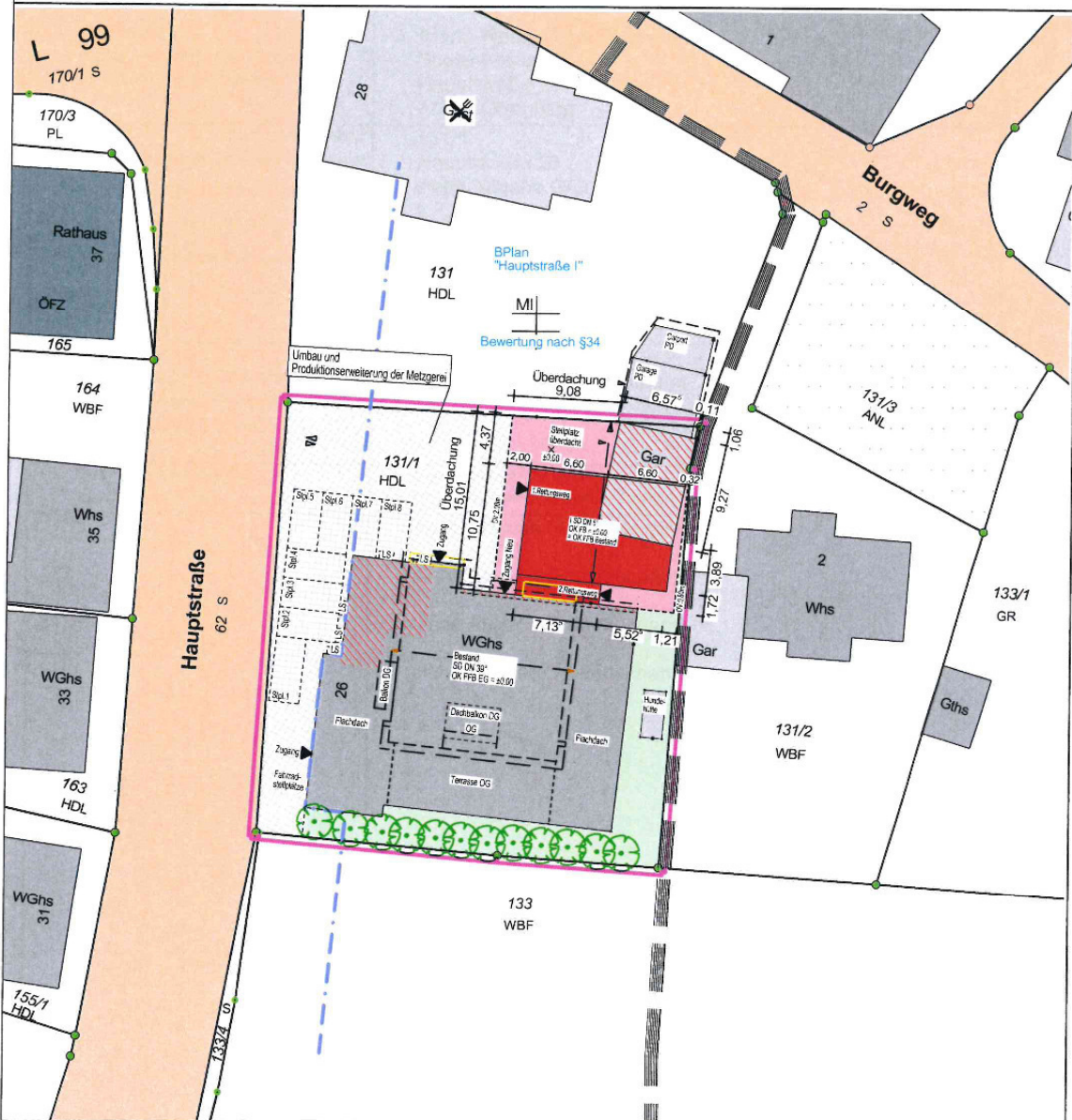
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Lageplan

Kreis: Ortenaukreis
Gemeinde: Ortenberg
Gemarkung: Ortenberg
Flurstück-Nr.: 131/1

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(\$4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 17.11.2021

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.: 07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de



V:\Verm2021\21-2\21-2480\Lageplan\GeoGraf\21-2480-lp-aus-best-aus-21-1111

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

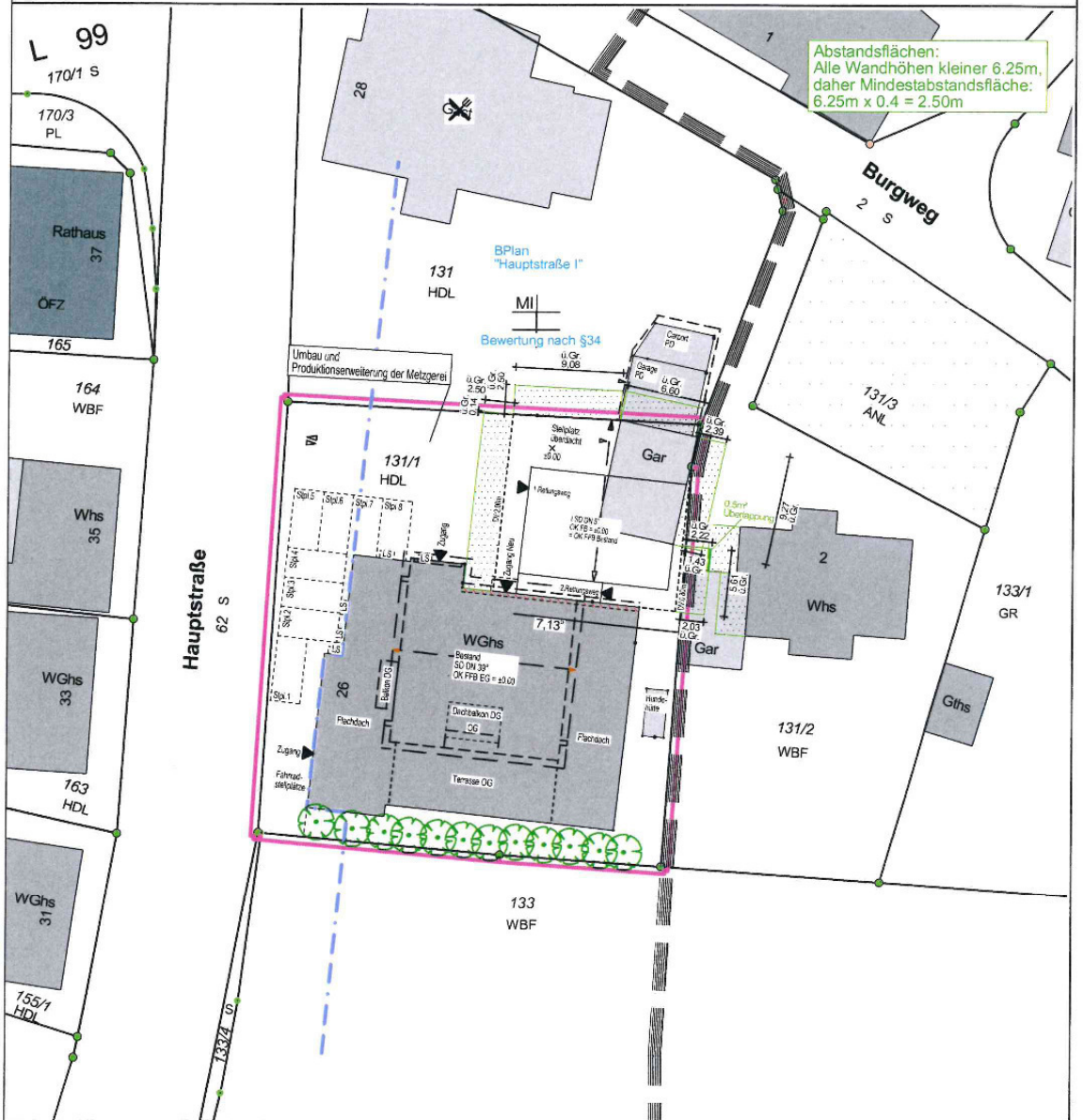
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Abstandsflächenplan

Kreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flurstück-Nr.: 131/1

Zeichn. Teil zum Bauantrag
 (§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 17.11.2021

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
 Tel.: 07832/978662 Fax.: 07832/978663
 Email: info@moser-vermessung.de

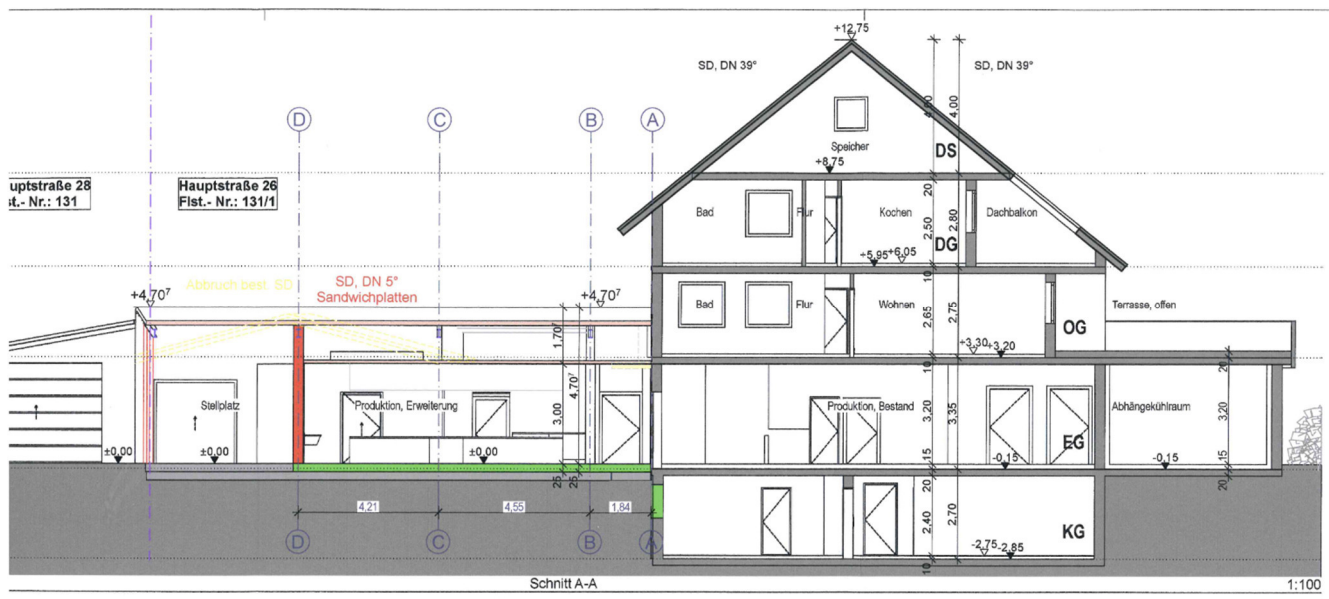
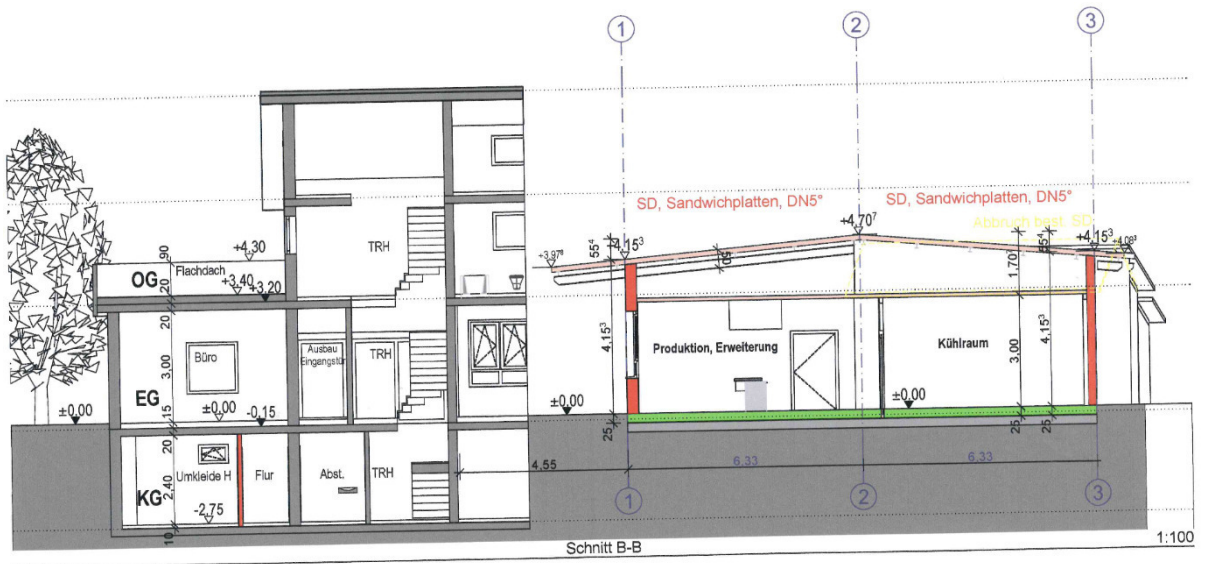


V:\Verm2021\21-2\21-2480\Lageplan\GeoGraf\21-2480-lpl-aus-best-aus-21-1111

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

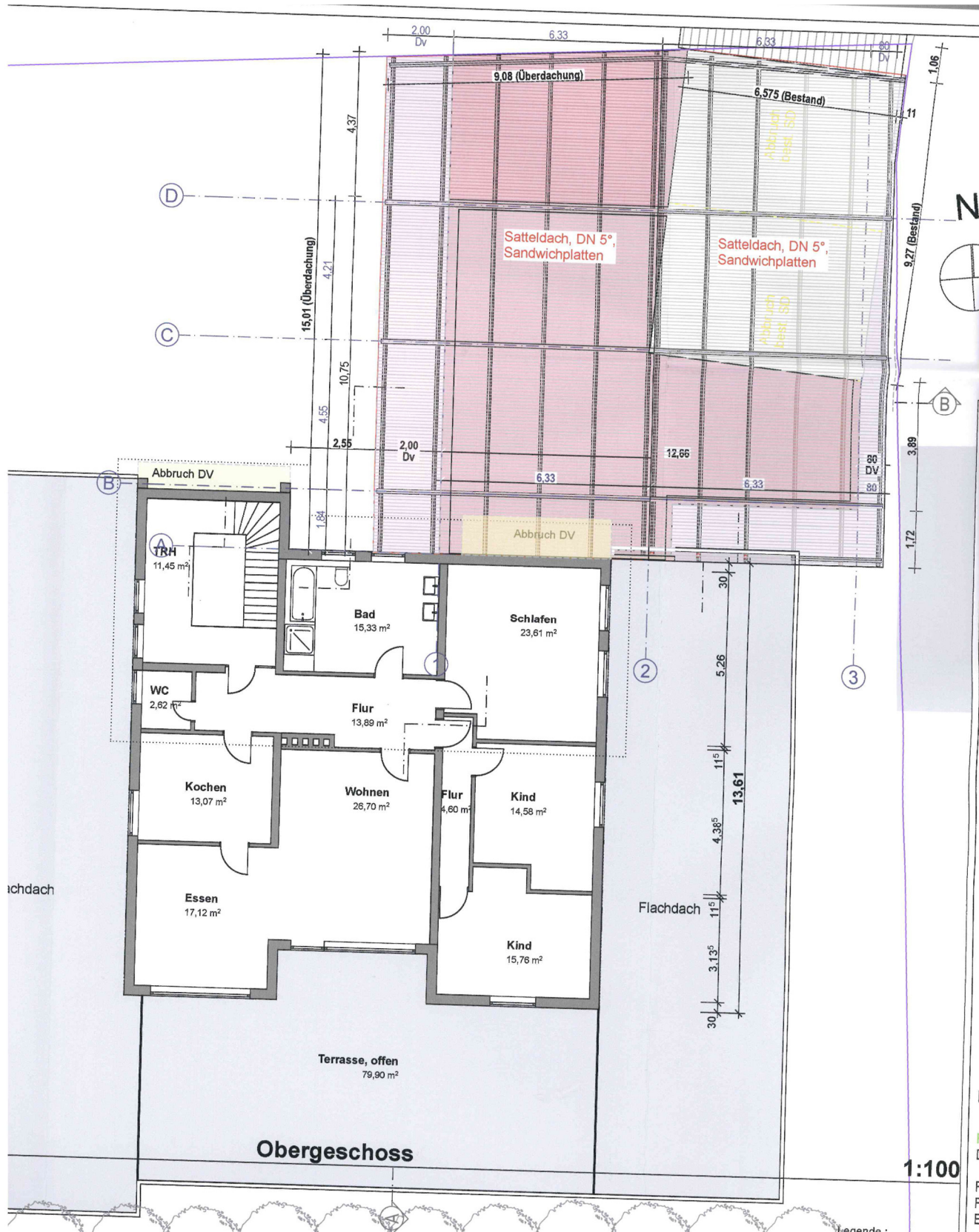
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

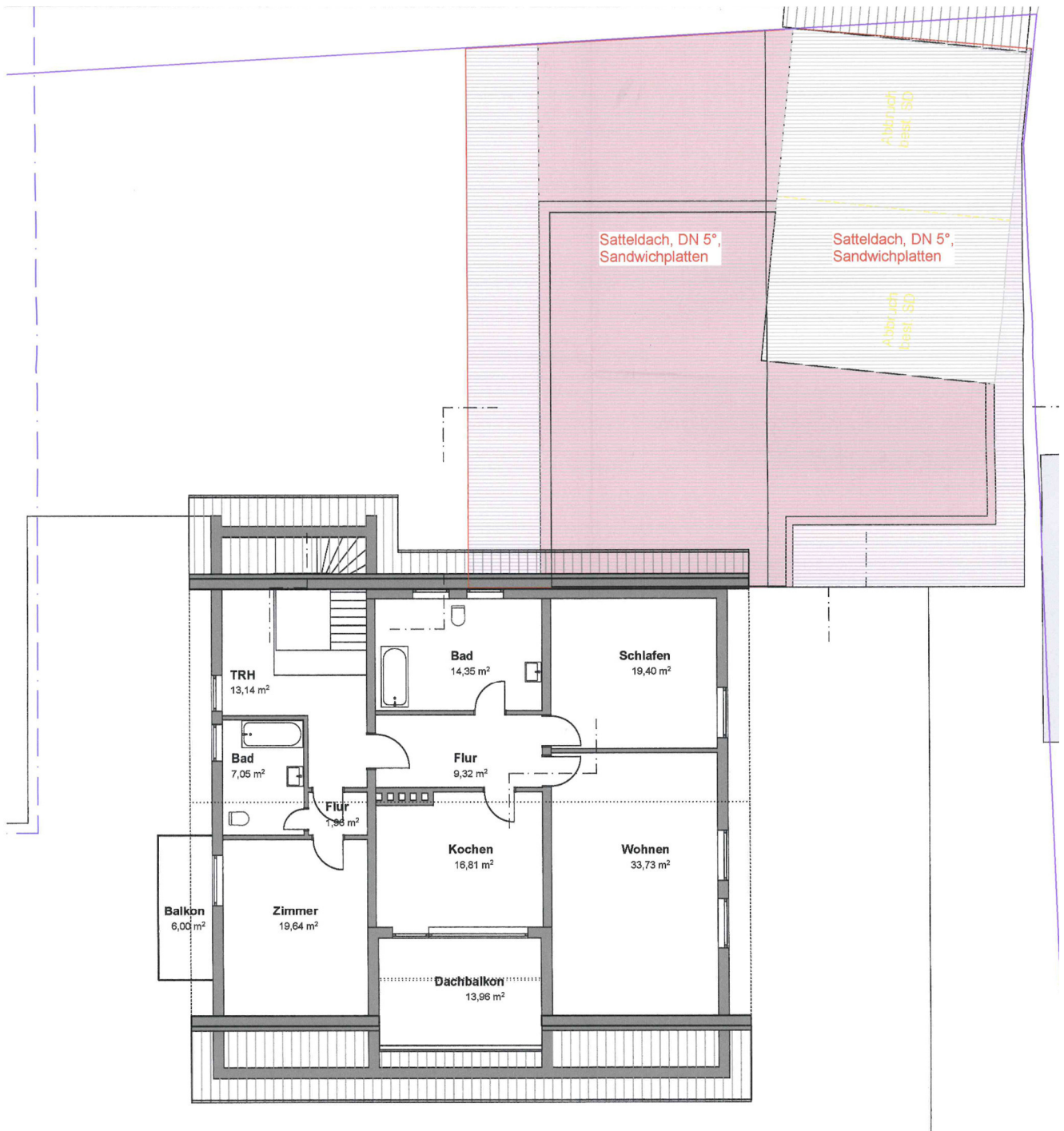
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

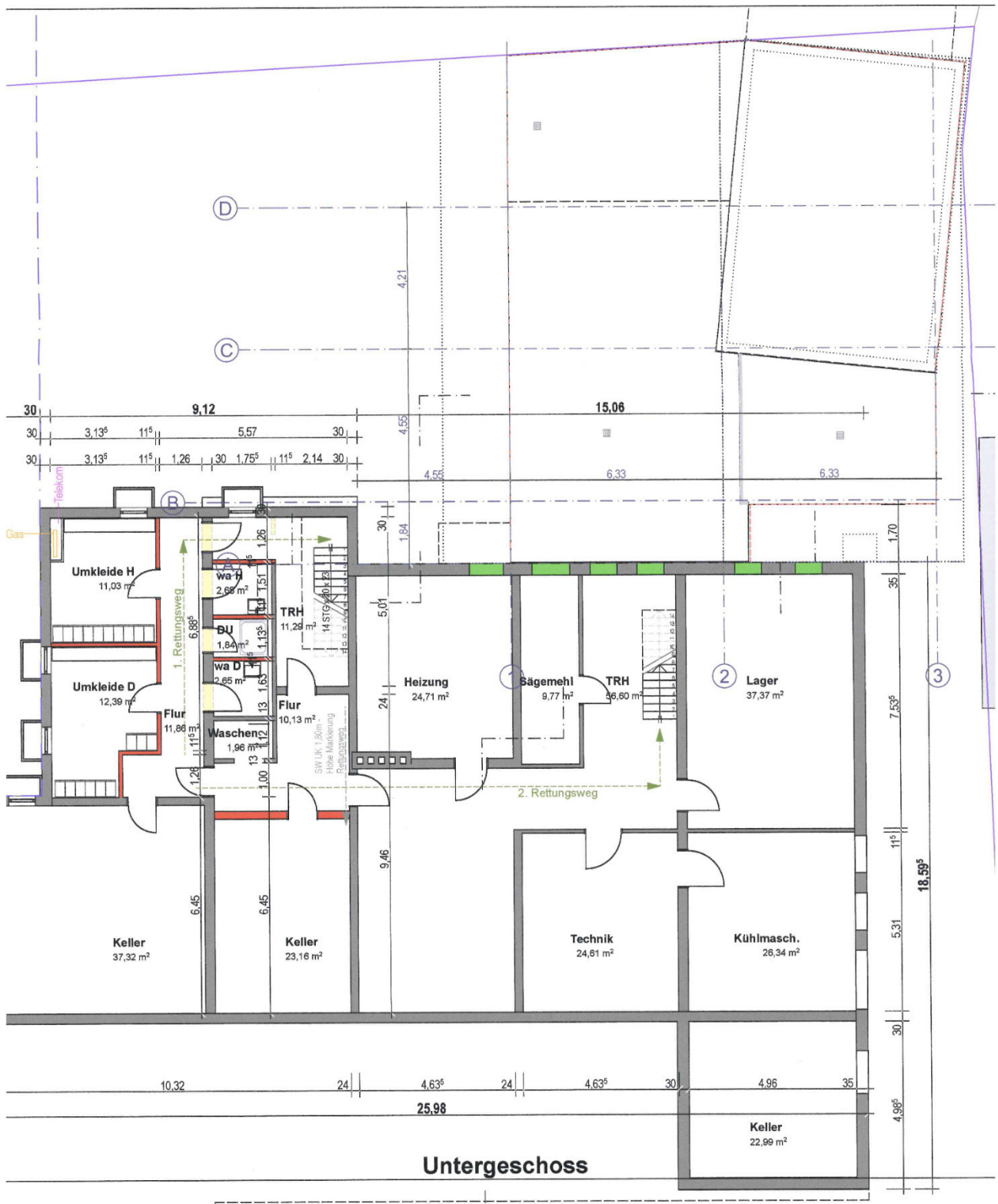
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein: Enth.:

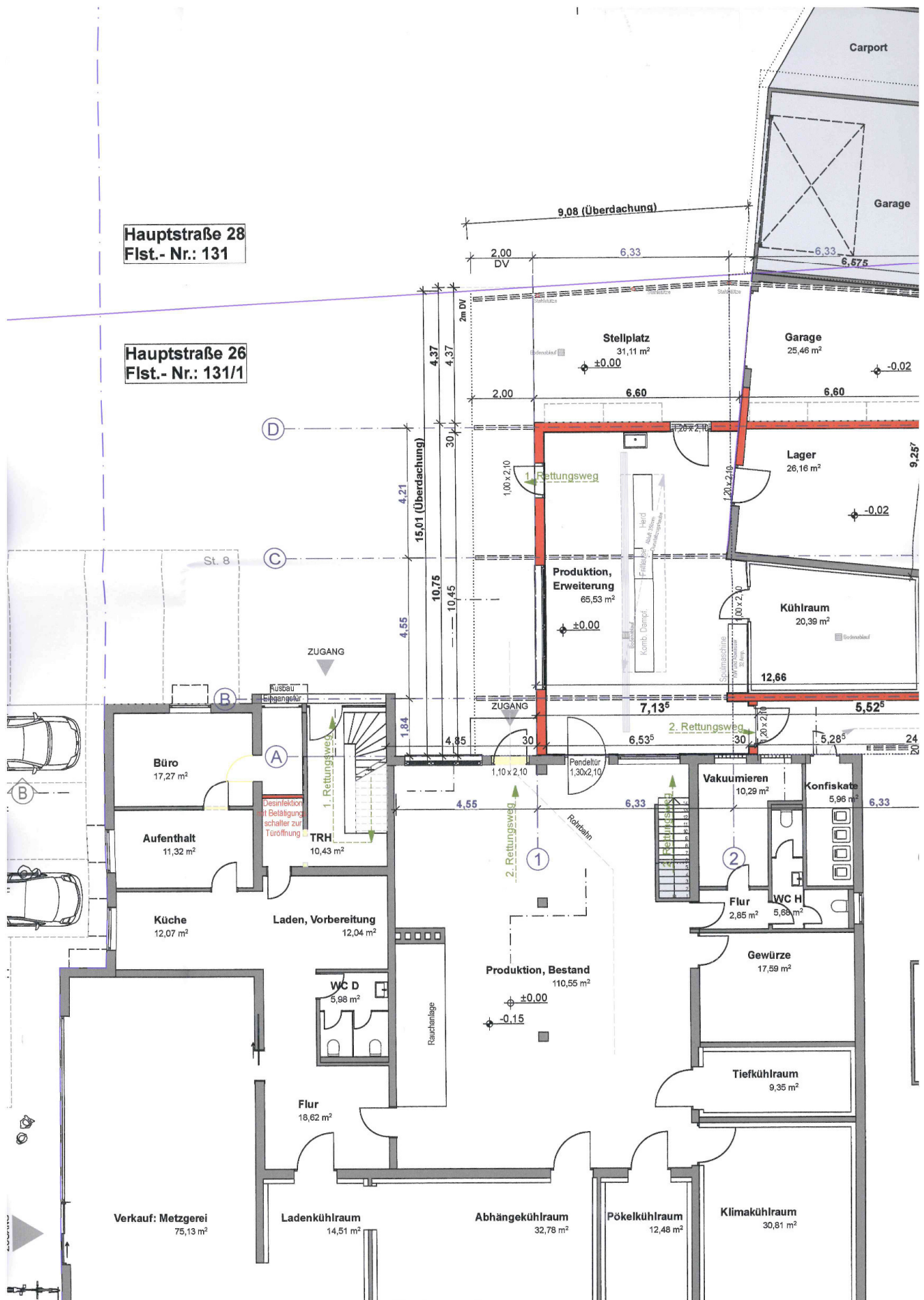
Ablehnung:

einstimmig

mehrheitlich

ja

nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

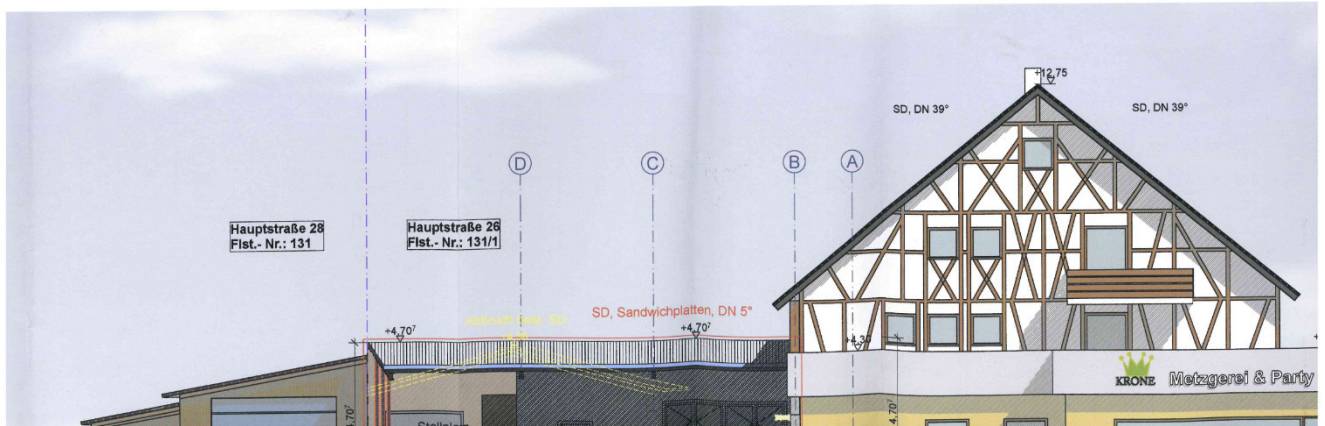
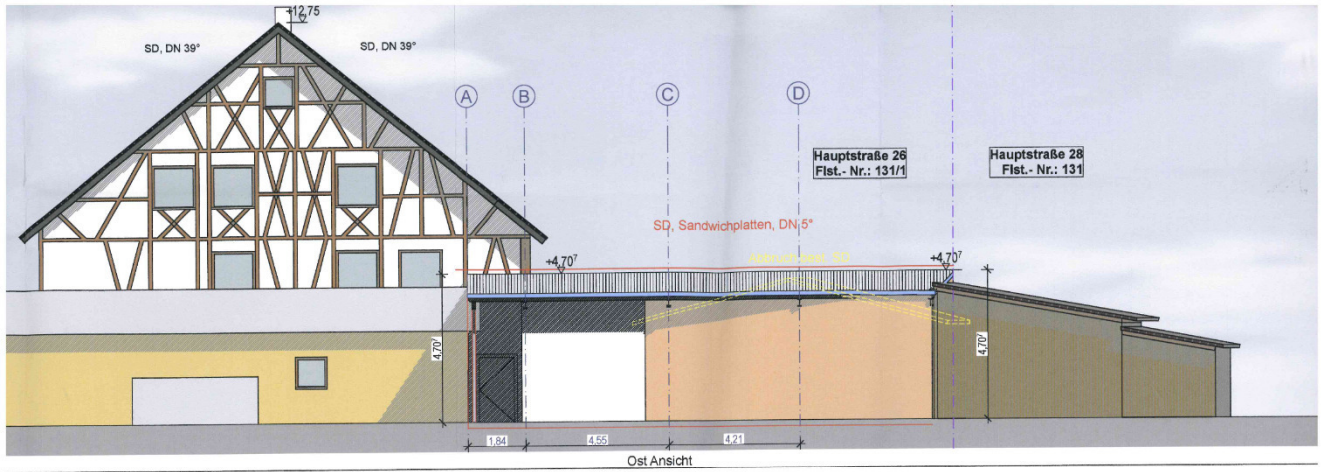
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
13. Dezember 2021**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 3

Haushalt 2022: Forstbetriebsplan

Sachverhalt

Der Revierförster Peter Zink hat den Forstbetriebsplan für das Jahr 2022 erstellt (Anlage). Herr Zink wird in der Sitzung anwesend sein, den Plan erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Es wird beantragt, dass der Gemeinderat dem Betriebsplan 2022 zustimmt.


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Forstbetriebsplan 2022 zu.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

KW 31 Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt							
Amt:		LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft	EDV-Nr.:		Bewirtschaftungsplan	Verwaltungs-	
Waldbesitzer:		Gemeinde Ortenberg	49		Forstwirtschaftl. Unternehmen	haushalt	
		Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungs-
		60	385				plan EFm o.R.
							380
Zeilen-Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuss / Zuschuss
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	5.000				5.000
2	B	Kulturen					0
3	C	Waldschutz					0
4	D	Bestandspflege			2.600		-2.600
5	E	Erschließung			2.000	1.000	-3.000
6	F	Verwaltungsjagd und -fischerei					0
8	H	Nebenbetriebe					0
10	K	Erholungsvorsorge	1.900				1.900
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			1.700		-1.700
13	N	Verwaltungskosten (Beförderung)			2.800		-2.800
24		Kassenwirksame Beträge	6.900		9.100		-2.200
25		Verrechnungen		0		1.000	-1.000
26		Ergebnis	6.900		10.100		-3.200
Aufgestellt: 24.10.2013				Anerkannt:			
LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft				Gemeinde Ortenberg			
Unterschrift				Unterschrift			

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 13. Dezember 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Orten.berg - digi.tal

Sachverhalt



Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Die Verbreitung von digitalen Systemen in allen Bereichen der Gesellschaft geht rasant voran, weil sich aus ihrer Nutzung neue, oft effizientere oder einfachere, Formen des Kommunizierens und Arbeitens ergeben. Dieser Wandel erhält in der Pandemie neuen Schub und lässt sich nicht aufhalten. Die Gemeinde Ortenberg engagiert sich daher für ihren eigenen Bereich und im Rahmen der Daseinsvorsorge in folgenden Handlungsfeldern:

1. Glasfaserausbau

1.1. Schnelles Internet für den Ortenaukreis

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur und die Verfügbarkeit von schnellen Internetanschlüssen ist heute für die meisten privaten Haushalte und Wirtschaftsunternehmen von zentraler Bedeutung und damit ein wichtiger Standortfaktor für die Attraktivität von Kommunen als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Angesichts der rasanten Entwicklung in Richtung Industrie 4.0 wird dabei nach vorherrschender Meinung längerfristig nur der Ausbau von Glasfasernetzen bis zum Endkunden den Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft und dem digitalen Wandel der Wirtschaft gerecht.

1.2. Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Die Versorgungsgrade mit schnellem Internet ist im Ortenaukreis ausbaufähig. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau in den ländlichen Lagen bereitstellen wird. Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebietes ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA_Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründeten sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ (BOKG). Mit Beschluss vom 15.03.2018 hat der Gemeinderat dem Abschluss eines Konsortialvertrags sowie dem Beitritt zur BOKG zugestimmt.

Die Mitgliedschaft in der BOKG ist dabei mit dem Vorteil verbunden, dass sich diese in Abstimmung mit und auf Antrag der jeweiligen Kommune (quasi als Auftraggeber) um den Ortsnetzausbau, dessen Bezuschussung sowie die spätere Verpachtung des Netzes an einen Betreiber kümmert. Abzüglich des Förderzuschusses erfolgt die Restfinanzierung des Ortsnetzes, das in die BOKG eingebracht wird, durch die jeweilige Kommune. Die mit der Einrichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Ortsnetzes verbundenen Einnahmen werden der jeweiligen Beteiligungsgemeinde zugeordnet.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Die Zielsetzung der BOKG ist es, bis 2025 alle „weißen Flecken“ und bis 2026 alle Graue Flecken in der Ortenau zu substituieren. „Graue Felcken“ sind Gebiete mit Übertragungsraten von < 100 Mbit/s (asymmetrisch, d.h. nur im Download) im privaten wie im gewerblichen Bereich.

1.3. Versorgungssituation in Ortenberg

In Ortenberg ist die derzeitige Versorgungssituation sehr gut. Folgende Downloadraten stehen zur Verfügung:

- > 1.000 MB: 89% aller Gebäude über Koaxialkabel,
- > 200 MB: 96 % aller Gebäude über Koaxialkabel,
- > 200 MB 76% aller Gebäude über DSL,
- > 100 MB: 95% aller Gebäude über DSL,
- > 50 MB: 99% aller Gebäude über DSL.

Insgesamt sind lediglich 6 Gebäude „unterversorgt“, davon 2 unbewohnte bzw. ungenutzte und 2 weitere, die über eine alternative Richtfunkverbindung verfügen. Auch die 2 verbliebenen (z.B. Land- schulheim) könnten bei Bedarf eine alternative Funkverbindung errichten.

Letztlich können damit 100% der Gebäude ausreichend bis sehr gut versorgt werden. Weder Bundes- noch Landesfördermittel stehen daher derzeit für den Ausbau zur Verfügung. Für die nächsten Jahre wird hier daher allenfalls ein eigenwirtschaftlicher – d.h. durch ein TK-Unternehmen ohne Zuschüsse - Ausbau erfolgen.

1.4. Gewerbegebiete und soziökonomische Objekte

Eine Ausnahme bildet der Anschluss mit Glasfaser für > 1 Gbit/s Bandbreite der Gewerbegebiete, der Schulgebäude und des Rat- und Feuerwehrhauses (sog. oziökonomischen Gebäude). Hierfür stehen Fördermittel zur Verfügung.

Die BOKG sollte beauftragt werden, hierfür die Förderanträge für die Bundes- und Landesmittel zu stellen und nach Bewilligung die Netzplanung auszuschreiben. Es besteht die Möglichkeit, dass der Förderbescheid für eines der genehmigten Ausbaugebiete zurückgegeben wird, wenn sich ergeben sollte, dass Bereiche eigenwirtschaftlich ausgebaut werden.

Das Investitionsvolumen hierfür liegt bei 477.210 €. Abzüglich der geplanten Pachteinnahmen soll der Bund 50 % und 40% das Land Baden-Württemberg übernehmen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Ortenberg einen Eigenanteil in Höhe von 60.999 € zu leisten hat (= Wirtschaftsförderung).

Für den Förderantrag ist es notwendig, dass die Kommune eine Patronatserklärung in Höhe von 10 % der Investitionssumme abgibt, um die Kreditwürdigkeit der BOKG abzusichern. Der Beschluss über die Patronatserklärung muss von der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 88 GemO genehmigt werden. Das Muster einer Patronatserklärung ist als Anlage beigefügt.

Die Maßnahme wird im Zeitraum 2023 bis 2025 umgesetzt. Den Investitionskosten stehen die Pachteinnahmen mit einem Grundbetrag und einer Umsatzabhängigen Komponente gegenüber. Die Amortisation der Investition in das Gewerbegebiet beträgt danach je nach Umsatz zwischen 12 und max. 27Jahren.

Die Ausgaben fallen frühestens im Jahr 2023 an, für die Auftragserteilungen sollten die Mittel bereits im Haushaltsplan 2022 veranschlagt werden.

1.5. Privathaushalte

Für eine Versorgung privater Gebäude (Haushalte) in den Bereichen, die bereits über ein Glasfaserleerrohr verfügen (z.B. Offenburger Straße, Hauptstraße) wird die BOKG eine Kalkulation für die ggf entstehenden Hausanschlusskosten erstellen, sobald ihr die endgültigen Einmessdaten der Straßenbaustelle vorliegen (Frühjahr 2022). Wegen der bisher genannten bereits sehr guten Versorgungssituation wird hier jedoch kein Zuschuss erwartet werden können.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

2. Schule

Viele Schulen haben beim Thema Digitalisierung Nachholbedarf, deshalb helfen Bund und Länder der Bezeichnung "DigitalPakt Schule", Schulen mit IT Infrastruktur inklusive Smartboards auszustatten. Sie wollen damit die Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen stärken und so die Grundlagen zum Erwerb von digitalen Kompetenzen an Schulen nachhaltig verbessern.

Auch in der Von-Berckholtz-Schule wird schrittweise am Aufbau und der Verbesserung der digitalen Vernetzung gearbeitet. Momentan werden die Schulgebäude verkabelt. Dann werden alle Klassenräume mit multimedia- und internetfähigen Präsentationsgeräten ausgestattet. Die Kosten sind im Haushaltplan 2021 veranschlagt. Bereits in der Sitzung am 15. November hat der Gemeinderat der Auftragsvergabe i.H. v. ca. 35.000 EUR zugestimmt.

3. Digitalisierung in der Verwaltung

Die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit selbst muss weiter entwickelt werden. Sog. „Medienbrüchen“ im Rahmen der Sachbearbeitung („analogisieren von digitalen Daten und umgekehrt) bzw. durch Hybridzustände in der Aktenführung (papier und/oder digital/unterschiedliche Dateiformate etc.) bestehen suboptimale Bedingungen, die oft viel Zeit rauben.

An der Schnittstelle nach außen, also zu Bürgern, besteht ab 2023 durch das Onlinezugangsgesetz ein Recht (der Bürgerinnen und Bürger) und ein Zwang (der Verwaltung) in der Lage zu sein, viele definierte Leistungen vollständig digital abzuwickeln.

Der Druck bzw. Zwang zu Homeoffice und andere Formen der Flexibilisierung zwingen darüber hinaus, die Digitalisierung voran zu treiben.

Ganz wichtig erscheint – dies wird bei einer vorhandenen dünnen Personaldecke immer wieder sehr deutlich – eine Datenvorhaltung und ein Wissensmanagement, das allgemein zugänglich und nicht nur für die jeweils für die Sachbearbeitung zuständige Person vertraut und überschaubar ist. Die Verwaltung kann sich dadurch deutlich stress- und ausfallsicherer aufstellen.

Auch bei einem Vergleich mit vielen anderen Gemeinden müssen wir die bisherige Zurückhaltung aber aufgeben, um eine moderne und zeitgemäße und von Einzelpersonen unabhängige sichere Verwaltung aufrecht erhalten zu können. Die Verwaltung empfiehlt daher folgende Schritte:

3.1. Beleg-Archivierung

Im Haushaltsplan 2021 war ein Ansatz von 6.000 EUR für die Einführung einer digitalen Belegarchivierung im Rechnungswesen vorgesehen. Dies konnte noch nicht umgesetzt werden. Die Verwaltung steht aber mit anderen Kommunen in Verbindung und prüft verschiedene Lösungen. Die Mittel gelten im Jahr 2021 als erspart, sollen aber im Haushaltsplan 2022 erneut vorgesehen werden. Eine Umsetzung in 2022 ist angestrebt.

3.2. Dokumentenmanagementsystem

Ein nächster Schritt wäre die Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems, bei dem über die ganze Verwaltung künftig und soweit „rechtlich“ möglich ein weitestgehend papierloses Arbeiten möglich wird. So werden beispielsweise die Themenfelder Ablegen nach Aktenplan (Schreiben, E-Mails usw.), E-Akte, elektronische Vorgangsbearbeitung und Archivierung im Zuge des eDokumentenmanagements erschlossen. Ziel ist hierbei auch die Reduzierung von Stauraum am und um den eigenen Arbeitsplatz sowie die Reduzierung der Archivflächen.

Die Verwaltung holt derzeit Angebote ein. Eine grundsätzliche Frage ist, ob die Datenhaltung dezentral (also vor Ort) oder zentral (Rechenzentrums-Cloud) erfolgen soll. Sofern eine zentrale Datenspeicherung erfolgt, bedingt dies dann auch, dass wir zusätzliche Leitungen beim Rechenzentrum einkaufen. Auf Anfrage des Rechenzentrums sind einmalige Software-/ bzw. Einführungskosten von ca. 50.000 EUR zu erwarten. Veranschlagung im Haushalt 2022 (Bei dezentraler Lösung wäre zusätzliche Hardware und Administration erforderlich).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

4. WLAN

Die seit 2013 im Rathaus, Halle und Dorfplatz bestehende W-LAN-Architektur ist in die Jahre gekommen. Ein grundlegender Neuaufbau, verbunden mit einer deutlichen Leistungsverbesserung der W-LAN-Kulisse im Bereich des „Dorfzentrums“ mit Dorfplatz, Schlossberghalle, Rathaus und Feuerwehrhaus ist in die Wege geleitet. Die erforderlichen Entscheidungen hat der Gemeinderat bereits Ende 2020 gefasst. Aufgrund der bestehenden Vertragsbindung kann eine Realisierung erst in 2022 erfolgen. Die baulichen Maßnahmen zur Umsetzung werden im Januar 2022 (KW 3) stattfinden.

5. Richtfunk

Bereits seit 2013 betreibt ein Dienstanbieter ein auf eine Richtfunkverbindung gestütztes Versorgungsangebot in Ortenberg. Für die Antennenanlagen hat die Gemeinde Standorte auf den Wasserversorgungs-Hochbehältern vermietet. Diese Technik bietet für einzelne Nutzer (z.B. Gewerbebetriebe in Ortenberg und anderen Gemeinden) eine Alternative zur Leitungsgestützten Verbindung oder auch als Rückfallebene zur Absicherung bei Ausfällen der Primärerbindung. Mit einem anderen Vertragspartner wird hier ab April 2022 die Aufrechterhaltung dieses Zusatzangebotes für die nächsten Jahre abgesichert werden können. Die erforderlichen Beschlüsse hat der Gemeinderat bereits Ende 2020 gefasst.

Beschlussvorschlag

1.1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Stand der Planung zu und legt die Ausbaugebiete zum Breitbandausbau fest.

1.2. Der Gemeinderat stimmt der Erteilung einer Patronatserklärung in der Höhe von maximal 47.721 € gegenüber der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG für den Ausbau der in der als Anlage beigefügten Kartenausschnitte markierten Ausbaugebiete in Ortenberg zu.

1.3. Die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG wird beauftragt, für die genannten Ausbaugebiete den Förderantrag für die Bundes- und Landesmittel zu stellen und nach Bewilligung die Netzplanung auszuschreiben.

1.4. Im Haushaltsplan 2022 wird der kommunale Eigenanteil als Investitionsausgabe veranschlagt.

2. Kenntnisnahme (Beschluss bereits am 15.11.2021 erfolgt).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Einführung der digitalen Belegarchivierung sowie eines Dokumentenmanagementsystems im Haushaltsplan-Entwurf für 2022 einzuplanen.

4. Kenntnisnahme (Beschluss bereits am 16.11.2020 erfolgt).

5. Kenntnisnahme (Beschluss bereits am 16.11.2020 erfolgt).

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

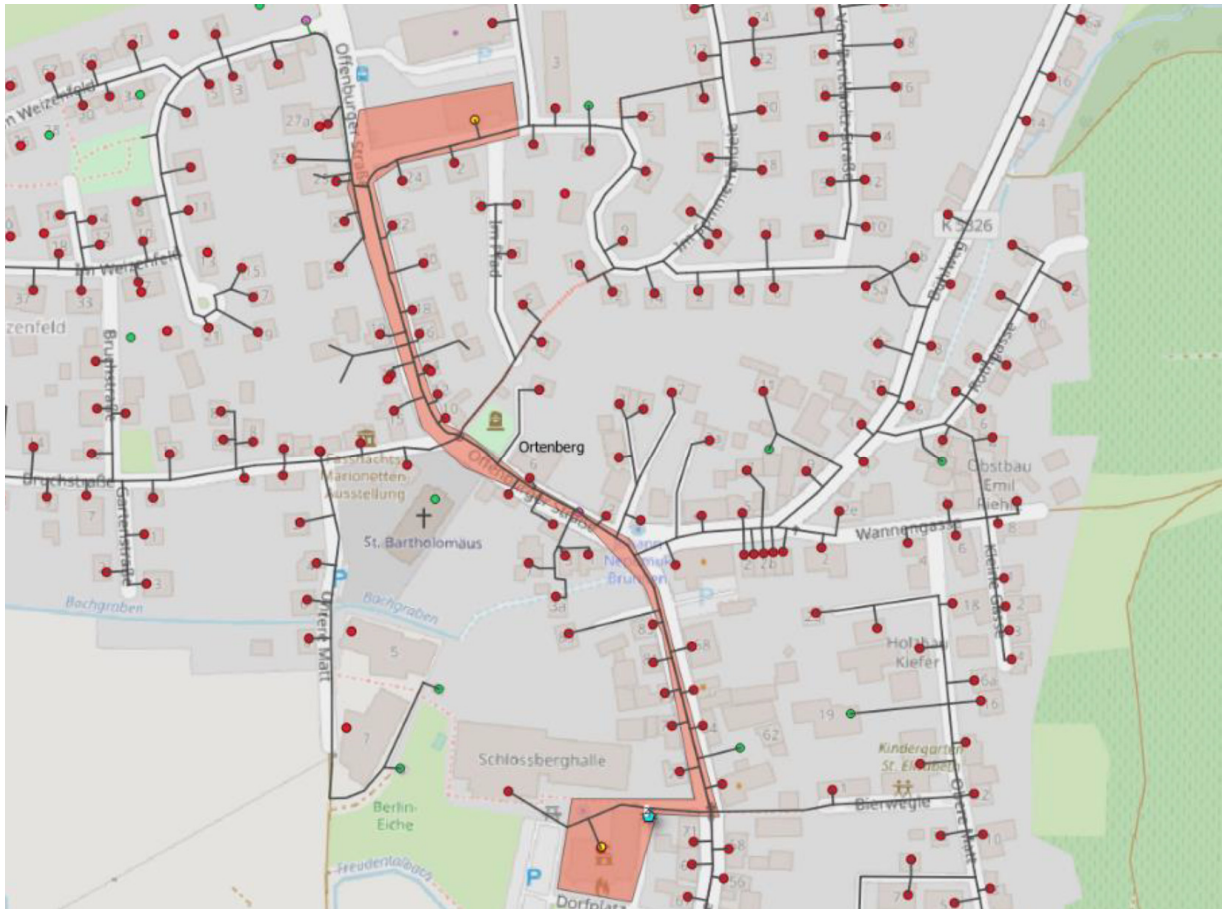
einstimmig mehrheitlich

ja: nein: Enth.:

Ablehnung:

einstimmig mehrheitlich

ja nein: Enth.:




211213 ÖS TOP 4 Anlage 2

Patronatserklärung Muster

Im Fall einer Bewilligung von Bundesmitteln für dieses Vorhaben verpflichte(n) ich mich/wir uns, den Zuwendungsempfänger finanziell so auszustatten, dass er insbesondere den geforderten Eigenanteil an den Vorhabenausgaben/-kosten in Höhe von mindestens _____ / aufbringen kann. Die erforderlichen Mittel werde(n) ich/wir dem Zuwendungsempfänger so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass dieser das Vorhaben entsprechend der Planung und den Zuwendungsbestimmungen termingerecht durchführen kann.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 13. Dezember 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
Entwurfsbilligung und Offenlage**

In seiner Sitzung am 25. März 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Hauptstraße II in einem Teilbereich (Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7) beschlossen. Hier waren mehrere bauliche bzw. Nutzungsveränderungen angekündigt. Der geltende Bebauungsplan gibt dem Träger der Planungshoheit dabei nur wenige Instrumente zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in die Hand. Die Bebauungsplanänderung sollte sich auf die mögliche Bauweise, das Maß der zukünftigen baulichen Nutzung sowie die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit erstrecken.

In einem Teilbereich westlich der Hauptstraße sowie beim Grundstück FlStNr. 1226 besteht derzeit kein Handlungsbedarf mehr. Die Grundstücke Flst.Nr. 1224, 1225 wurden jedoch verkauft und sollen neu bebaut werden. Der neue Eigentümer hat der Gemeinde bereits dessen Planungsabsichten mitgeteilt.

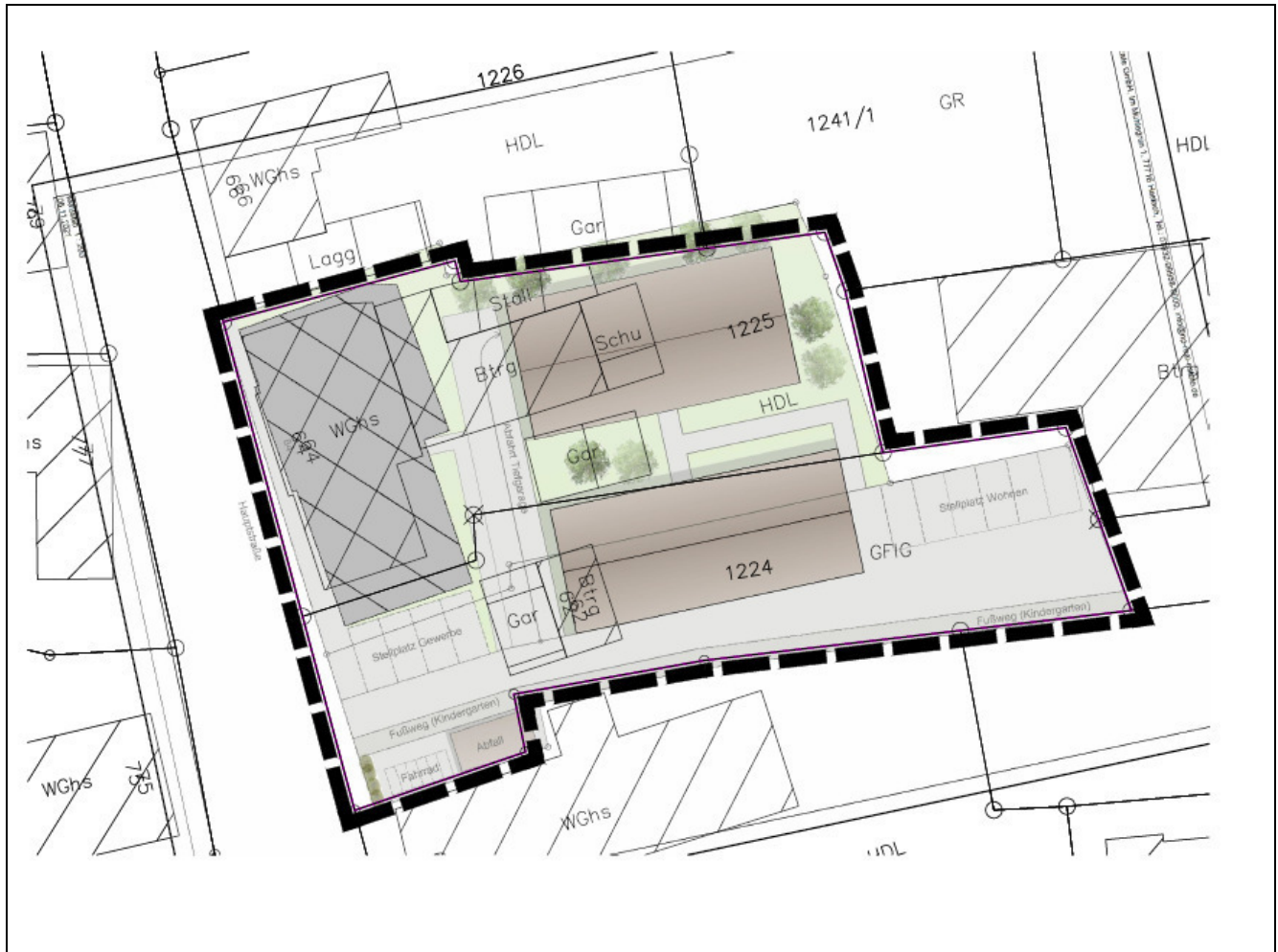
Auf dieser Grundlage wurde der beigelegte Entwurf des Bebauungsplans erstellt (Anlage).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat billigt den Entwurf und beschließt die Offenlage. Der Offenlagezeitraum stimmt die Verwaltung mit dem Planungsbüro ab.

Beratungsergebnis:

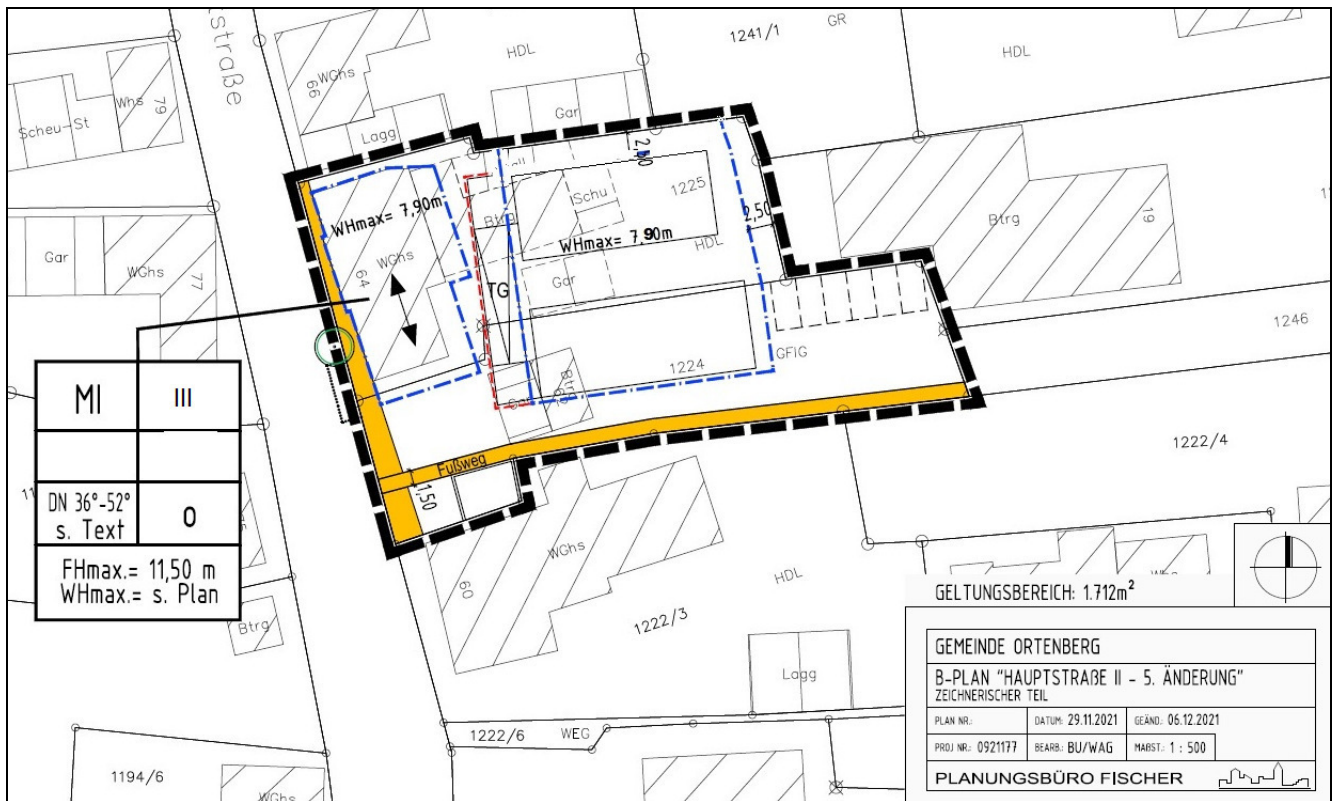
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



MI	III
DN 36°-52° s. Text	0
FHmax.= 11,50 m WHmax.= s. Plan	

GEMEINDE ORTENBERG		
B-PLAN "HAUPTSTRASSE II - 5. ÄNDERUNG"		
ZEICHNERISCHER TEIL		
PLAN NR.:	DATUM: 29.11.2021	GEÄND: 05.12.2021
PROJ. NR.: 0921177	BEARB: BU/WAG	MARST: 1 : 500
PLANUNGSBÜRO FISCHER		

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Fertigung:

Anlage: 2

Blatt: 1 - 13

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen
zur 5. Änderung
des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"
und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften
der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

1 Erfordernis der Änderung des Bebauungsplans

Zielsetzung bei der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" 1990 war es, den "Ortskern" als geschäftlichen und kommunikativen Mittelpunkt zu stärken und auszubauen. Dabei sollte die Vielfalt der Nutzungen von Wohnen und Arbeiten längs der Ortsdurchfahrt erhalten bleiben.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" sollten 1990 keine zu eng gefasste Vorschriften erlassen werden, die angesichts komplexer Baustrukturen und nicht immer vorhersehbarer Bauwünsche der besonderen Situation eines einzelnen Bauvorhaben nicht Rechnung tragen können.

Vielmehr wollte sich der Gemeinderat die Freiheit erhalten, die jeweils anstehenden Bauanträge unter Berücksichtigung der spezifischen Situation und Umgebung zu beraten und Empfehlungen abzugeben.

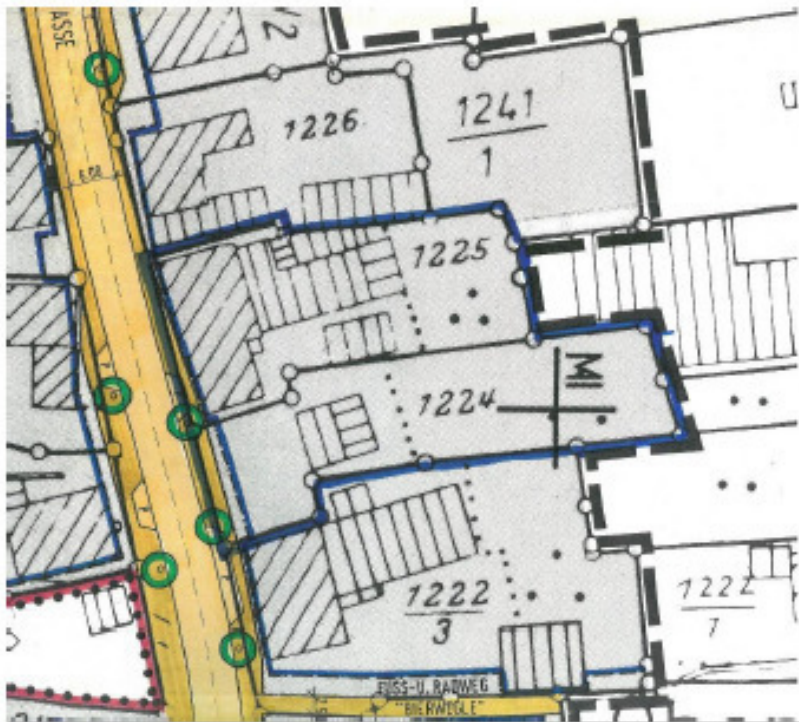
Deshalb wurde ein nicht qualifizierter Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der lediglich Rahmenbedingungen vorgibt, nicht aber im Detail die Baugestaltung vorschreibt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB, d.h. ein Bauvorhaben muss sich u.a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Ausschnitt Bebauungsplan "Hauptstraße II" von 1990

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Ortskerns von Ortenberg gesteuert. Es wird klargestellt, welche Anforderungen an die Größe und die Gestaltung des Bauvorhabens gestellt werden. Zugrunde gelegt wird ein Konzept des Investors.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

§ 13a BauGB ist auch auf die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans anwendbar.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte intensivere Nutzung der innerörtlichen Fläche geschaffen. Insbesondere wird eine Nachverdichtung in der Ortslage ermöglicht. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt.
- eine unzulässige Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.Nm. 1224 und 1225 im Zentrum von Ortenberg. Die Fläche umfasst ca. 1.712 m².

Die maßgebliche Abgrenzung ist dem Zeichn. Teil zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Änderung überlagert damit den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990.

Im Süden grenzt der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" an.

Im Osten grenzt der Bebauungsplan "Obere Matt" von 1995 an.

3 Übergeordnete Planung

3.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änderung vom 14.02.2015 als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |



FNP (Geoportal Raumordnung B-W)

Im Bebauungsplan "Hauptstraße II" von 1990 ist die Fläche als Mischgebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung wird mit der 5. Änderung beibehalten.

4 Planungskonzept

Mit der 5. Änderung des einfachen Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Bebauung in zentraler Ortslage geschaffen. Dabei soll zum einen ein Angebot an Wohnungen geschaffen werden, zum anderen aber auch das markante Wohn- und Geschäftshaus an der Hauptstraße erhalten werden. Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 1990 war eine Aufwertung und gemischte Nutzung der zentralen Ortslagen beabsichtigt.

Geplant ist ein moderner 3er-Gebäudekomplex - bestehend aus 2 neuen Wohnhäusern auf den rückwärtigen Grundstücksflächen und dem Erhalt des Bestandsgebäudes direkt an der Hauptstraße.

Das Bestandsgebäude wird erhalten und kernsaniert, der ursprüngliche Charakter soll beibehalten werden. Es ist vorgesehen die Traufe anzuheben, um mehr Wohnraum im DG zu ermöglichen. Die Firsthöhe wird ähnlich gestaltet werden.

Im EG des Bestandsgebäudes bleiben 2 Gewerbeeinheiten bestehen, im OG und im DG sind jeweils 2 Wohneinheiten zwischen 65m² und 75 m² geplant.

Insgesamt sollen in dem 3er-Gebäudekomplex ca. 15 - max. 21 Wohneinheiten mit jeweils 2 Stellplätzen pro neue Wohneinheit ausgewiesen werden.

Bei der Planung wird auch ein öffentlicher Fußweg für die Anwohner, der aber auch als Verbindungsweg von der Hauptstraße zum Kindergarten dient, berücksichtigt.

Das gesamte Bauvorhaben wird an die Umgebung mit Hinblick sowohl auf Höhe und Proportionen als auch hinsichtlich der Gestaltung angepasst. Vorliegende Gestaltungsrichtlinien baulicher Anlagen in Ortenberg bilden die Grundlage.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Bauvorhaben (Real Estate GmbH, Haslach i.K.)

Die Gemeinde Ortenberg befürwortet eine Neubebauung, will aber sicherstellen, dass sich insbesondere der Baukörper an der Hauptstraße in die Baustruktur einfügt. Das ist auch zu erwarten, da nach den vorliegenden ersten Planunterlagen der Charakter des 2 ½-geschossigen Gebäudes mit der markanten Wiederkehr erhalten wird.

Da heute eine intensivere Nutzung der Ortslagen angestrebt - und sogar vorgegeben - wird, unterstützt die Gemeinde eine ergänzende Wohnbebauung an dieser Stelle.

Auf die Sicherung der Gehwegverbreiterung längs der Hauptstraße - wie 1990 mit dem Bebauungsplan "Hauptstraße II" geplant - wird in diesem Bebauungsplanverfahren verzichtet.

Im Süden des Geltungsbereichs wird ein öffentlicher Gehweg ausgewiesen, der eine direkte Verbindung von der Hauptstraße zum Kindergarten an der Oberen Matt ermöglicht.

Nutzung

Die Bauflächen werden wie die angrenzenden Grundstücke als Mischgebiet ausgewiesen.

Auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind neben Wohnnutzungen gewerbliche Betriebsgebäude vorhanden. Diese Durchmischung längs der Hauptstraße wird beibehalten.

Es ist städtebaulicher Wille der Gemeinde, die Grundstücke entlang der Hauptstraße weiterhin als Mischgebiete zu entwickeln.

Wandhöhe

Für den Bereich der Änderung ist gemäß dem Bebauungsplan von 1990 keine Höhe vorgegeben, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Für die künftige Bebauung werden aber Vorgaben festgelegt, die es ermöglichen, dass in diesem Bereich 2 ½-geschossige Gebäude erstellt werden können.

In der Nutzungsschablone für den Änderungsbereich wird die maximal zulässige Wandhöhe festgelegt.

Zahl der Vollgeschosse

Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit angegeben. Die Festsetzung der Wandhöhe von 7,90 m bewirkt, dass das 2. Obergeschoss als Dachgeschoss, d.h. mit Kniestock und Dachschrägen, herzustellen ist.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Baugrenzen

Die Baugrenzen werden durch zeichnerischen Eintrag auf die örtlichen Gegebenheiten und die geplante Bebauung angepasst. Insbesondere wird der vorhandene Baukörper an der Hauptstraße separat ausgewiesen.

Flächen für Garagen

Die Garagen längs der Ortsdurchfahrt müssen einen Mindestabstand von 5,00 m einhalten, wenn nicht "Flächen für Garagen" oder Baugrenzen ausgewiesen sind.

Anzahl der Stellplätze

Für neue Wohnungen bzw. Gebäude wird festgelegt, dass mind. 2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen sind.

Die erforderlichen 2 Stellplätze je zusätzlicher Wohnung können mit dem Bau einer Tiefgarage unter den Wohngebäuden in den rückwärtigen Grundstücksteilen nachgewiesen werden.

Zahl der Wohnungen

Die max. zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird für den Geltungsbereich der 5. Änderung nicht begrenzt. Jedoch sind auch für kleine Wohnungen 2 Stellplätze nachzuweisen. Damit soll der Einbau von zahlreichen kleinen Wohnungen begrenzt werden.

Örtliche Bauvorschriften

Für die Bereiche entlang der Hauptstraße und Kinzigalstraße wurden 1990 bis zu einer Bautiefe von ca. 15,0 m örtliche Bauvorschriften festgesetzt - u. a., dass statt Satteldächern auch Flachdächer zugelassen werden können, wenn diese eingegrünt werden.

Für die Hauptdachflächen von Neubauten sind Dachneigungen von 36° - 52° festgelegt und Ziegel oder Dachsteine vorgegeben. Für die Gebäude im rückwärtigen Grundstücksteil wird eine Dachneigung von 30° - 52° zugelassen.

Gestaltungsrichtlinien

In Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte“ sollen die Gestaltungsrichtlinien dazu beitragen, den Rahmen für den baulichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum vorzugeben. Der vorliegende Leitfaden umfasst Baumaßnahmen aller Art bezüglich Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung einzelner Bauteile zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.

(Quelle: die STEG, Stuttgart, 2015)

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung und die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind durch diese Änderung nicht betroffen, da sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

Im Süden des Geltungsbereichs wird ein öffentlicher Gehweg ausgewiesen, der eine direkte Verbindung von der Hauptstraße zum Kindergarten an der Oberen Matt ermöglicht.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

4.1 Änderungen

Alle "Schriftlichen Festsetzungen (A - Planungsrechtlicher Teil und B - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)" werden unverändert beibehalten bzw. übernommen. Änderungen diesbezüglich sind mit Ausnahme

- der zusätzlichen Festsetzung der Anzahl der Stellplätze je Wohnung
- der Zulassung von Dachneigungen ab 30° für die geplanten Neubauten in den rückwärtigen Grundstücksteilen

nicht erforderlich.

Mit dem Zeichnerischen Teil zur 5. Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans von 1990 im Bereich der Änderung überlagert.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans können weitestgehend im Zeichnerischen Teil dargestellt werden:

- Die Nutzungsart wird mit MI festgelegt.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf III begrenzt.
- Die Bauweise wird mit o = offene Bauweise festgelegt.
- Die Baugrenzen werden für Bestandsgebäude ~~und geplante Wohngebäude separat ausgewiesen.~~ **7,90 m**
- Die zulässige Wandhöhe WH wird mit ~~7,50 m~~ bis 7,90 m festgelegt.
- Die zulässige Firsthöhe wird mit 11,50 m festgelegt.
- ~~Die zulässige GRZ wird mit 0,6 festgelegt.~~
- ~~Die zulässige GFZ wird mit 0,9 festgelegt.~~

Ergänzend wird die zulässige Dachneigung im Plan bzw. der Nutzungsschablone entsprechend den Festsetzungen von 1990 übernommen.



(Quelle: LUBW, 2021)

Die 1990 getroffenen schriftlichen Vorgaben werden auch für den Geltungsbereich dieser Änderung beibehalten.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Die geplanten Änderungen beziehen sich auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Änderungen der schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften sind nur bezüglich

- der zusätzlichen Festsetzung der Anzahl der Stellplätze je Wohnung
- der Zulassung von Dachneigungen ab 30° für die geplanten Neubauten in den rückwärtigen Grundstücksteilen

festgelegt.

Die ergänzenden Vorgaben werden in § 3 der Satzung festgelegt.

4.2 Wasserrechtliche Belange

4.2.1 Hochwasserschutz

Die Bauflächen sind gemäß den Hochwassergefahrenkarten als Überflutungsflächen ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden gemäß Hochwassergefahrenkarten bei HQ₁₀₀ keine Flächen überflutet.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Flächen der Bebauungsplanänderung werden gemäß der Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) nicht überflutet.



(Quelle: LUBW, Hochwassergefahrenkarten, Überflutungsflächen)

4.2.2 Starkregenereignisse

Von Starkregen spricht man, wenn es in kurzer Zeit und lokal begrenzt intensiv regnet. Niederschlagsereignisse von z.B. 40, 60 oder mehr als 100 Litern pro m² in einer Stunde können gerade in den Sommermonaten in Verbindung mit heftigen Gewittern große Schäden verursachen. Im Gegensatz zu Hochwasser an großen Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Starkregen kaum vorhersagbar.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Eine Überflutung der Flächen bei Starkregen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem Objektschutz besondere Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass bei einer Bebauung bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Starkregen zu berücksichtigen sind, z.B.:

- Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und Lichtschächte über Geländeniveau
- Schwellen bei Kellerabgängen und Lichtschächten
- Untergeschosse wasserdicht und auftriebssicher

4.3 Störfallbetriebe

Störfallbetriebe in der Nähe des Geltungsbereichs der 3. Änderung sind der Gemeinde nicht bekannt.

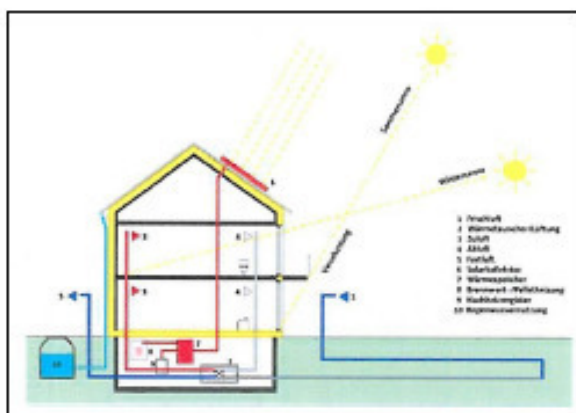
4.4 Bebauung und Ökologie

Die Festsetzungen sehen keine zu enge Reglementierung vor. Dies ermöglicht auch individuell die Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung kommt auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine wichtige Rolle zu. Deshalb wird empfohlen:

- Gebäudeorientierung nach Süden bzw. Südosten wird ermöglicht. Damit wird die Nutzung der Solarenergie begünstigt. Thermische Nutzung der Sonnenenergie durch Solarkollektoren (Brauchwassererwärmung) sowie Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen.
- Die Orientierung der geplanten Gebäude wird freigestellt, so dass im Gebäude eine energetisch günstige Zonierung der Räume realisiert werden kann (Nebenräume im Norden, Wohnräume im Süden). Anordnung von Wintergärten auf den Südseiten (Gartenseite) zur passiven Nutzung der Sonnenenergie.
- Die Errichtung von Niedrigenergiehäusern wird durch die Ausrichtung der Gebäude begünstigt.
- Regenwassernutzung über Zisternen wird empfohlen.
- Die Anordnung von Zisternen auf den Privatgrundstücken ermöglicht die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser für Gartenbewässerung, WC, etc.; entlastet die örtliche Wasserversorgung mit hochwertigem Trinkwasser und puffert auch die anfallenden Regenwassermengen.
- Innere Durchgrünung des Gebiets zur Verbesserung des Kleinklimas.
- Minimierung der versiegelten Flächen.
- Nebenflächen wie Stellplätze etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |



Schema Wohnhaus mit

- Erdwärmennutzung
- Regenwasserspeicher
- Sonnenschutz
- Solarenergienutzung
- Lüftungsanlage

Über Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Vereinbarungen im Kaufvertrag können gesichert werden:

- Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an nicht erneuerbaren Energien (Co₂-Ausstoß-Reduzierung)
- Einsatz von regenerativen, solaren Energien
- Gebäudeorientierung für sehr gute Tageslichtausnutzung
- Niedrigenergie- und Passivhausbauweise
- Energetische Gebäudezonierung mit entsprechender Anordnung von Fensterflächen (Minimierung im Norden, Optimierung im Süden)
- Wohn- und Individualräume auf der sonnenzugewandten Seite
- Kompaktes Gebäudevolumen ergibt günstiges AV-Verhältnis zusammen mit maximaler Wärmedämmung für minimale Transmissionswärmeverluste
- Überhitzungsschutz im Sommer durch Balkone und Dachüberstände, sowie temporäre Sonnenschutzsysteme
- Minimierung von Lüftungswärmeverlusten durch kontrollierte Lüftung (Wärmerückgewinnung), Einsatz von Erdwärmepumpen prüfen
- Deckung des Restwärmebedarfs durch Gasbrennwerttechnik oder Holzpelletheizung
- Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Photovoltaik zur Stromerzeugung
- Sammlung bzw. Rückhaltung von anfallendem Regenwasser auf den privaten Grundstücken in (bewirtschaftbaren) Zisternen mit Drosselabfluss. Notüberlauf in öffentliche Kanalisation

Beratungsergebnis:

- Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

5 Umweltbelange

Da es sich bei der 5. Änderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs- / Ausgleichs-bilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind zu treffen.

- wird noch ergänzt -

6 Erschließung

6.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt wie bisher über die angrenzende Hauptstraße.

Für neue Wohnungen bzw. Gebäude wird festgelegt, dass mind. 2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen sind.

Die erforderlichen Stellplätze sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.

6.2 Wasserversorgung, Entwässerung, Stromversorgung

Diese 5. Änderung des Bebauungsplans erfordert voraussichtlich einen separaten Anschluss der neuen Wohngebäude an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz in der angrenzenden Hauptstraße.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche ca. 1.712 m²

Mischgebiete ca. 1.622 m²

Gehweg ca. 90 m²

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

8 Hinweise und Empfehlungen

8.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäolog. Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

8.2 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

8.3 Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (2) zu vermeiden.


Freiburg, den 29.11.2021 BU-ta

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
 Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.BrTel.
 0761/70342-0 ▪ info@planungsbueroefischer.de Fax
 0761/70342-24 ▪ www.planungsbueroefischer.de

.....
 Planer

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 13. Dezember 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Straßenmöblierung – Unterstände Bushaltestellen und Hinweisbeschilderungen

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 17. November 2021 hat der Gemeinderat Beschluss über die Beschaffung verschiedener Straßenmöblierungselemente für die Ortskernerneuerung beschlossen.

Die Verwaltung erhielt in diesem Zusammenhang auch den Auftrag, Unterstände für die Bushaltestellen an der Schule und Mitte zu recherchieren. Außerdem sollte für eine Harmonisierung der vorhandenen Hinweisbeschilderungen und Wegweiser ein Konzept erstellt werden.

1. Unterstände Bushaltestellen

Aus der Fülle des Angebotes hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet und für diesen Typ Angebote zweier Anbieter eingeholt. Beide liegen incl. Transport bei ca. 8.000 EUR /Stück (Brutto).

Die Anforderungen sind:
Möglichst wenig Platzbedarf, nicht sperrig, passend zum sonstigen Mobilar (Holz/Metall), Metallteile in DB 703.

Letztlich kommen nur 2 Anbieter in Betracht, wobei nur ein Anbieter den gewünschten Farbton anbietet. Dies ist das Modell Aureo der Fa. Ziegler (Anlage 1).

Ausgestattet werden sollten nach Auffassung der Verwaltung folgende Haltestellen: Schule (Fahrtrichtung Gengenbach), Mitte (Fahrtrichtung Gengenbach), Bahnhof (Fahrtrichtung Offenburg).

2. Beschilderungskonzept

Das ortsansässige Unternehmen Stilart Schäfer wurde gebeten, ein Konzept zur Harmonisierung der vorhandenen Hinweisbeschilderungen und Wegweiser zu erstellen.

Von der Verwaltung wird aus ästhetischen Gründen wie auch wegen der guten Lesbarkeit ein Vorschlag favorisiert, die dunkle (Farbton DB 703) Trägerplatten und weiße Schrift trägt. Für „private“ Beschilderung (z.B. Unternehmen) könnten farbige Träger verwendet werden.

Aus Gründen der Individualität wird außerdem empfohlen (wie dies auch in anderen Gemeinden zu sehen ist), ein „prägendes“ Stilelement mit zu verwenden. Hier wird ein „Aufsatz“ auf die Schilderstangen vorgeschlagen (535 EUR brutto). Insgesamt sind 12 bis 15 Standorte in der ganzen Gemeinde auszustatten. 3 Vorschläge stehen zur Wahl (siehe Anlage 2).

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt für die Beschaffung von 3 Stück der Überdachungen für Bushaltestellen des vorgeschlagenen Modells (Ziegler Aureo).

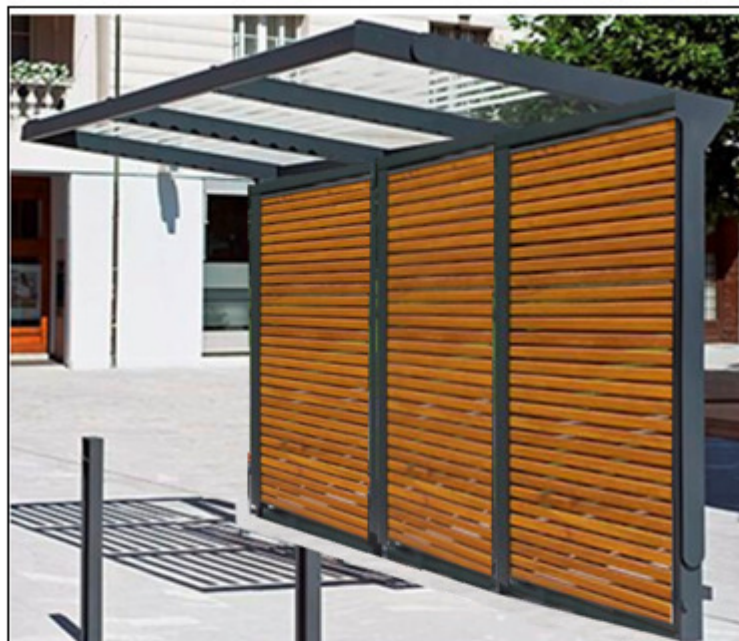
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für eine der vorgeschlagenen Varianten.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



ZIEGLER
Mehr Wert für draußen.



Wartehalle AUREO

- 1 117.024 **Wartehalle AUREO
ohne Seitenwände**

Holzart
Farbe Akzentblende
Farbe
Konstruktion:

Ca. 8.000 EUR incl. Transport, ohne Aufbau

Kiefer hell
nach Wahl aus mmcite-Standardfarben
nach Wahl aus mmcite-Standardfarben

211213 ÖS TOP 6 Anlage 1

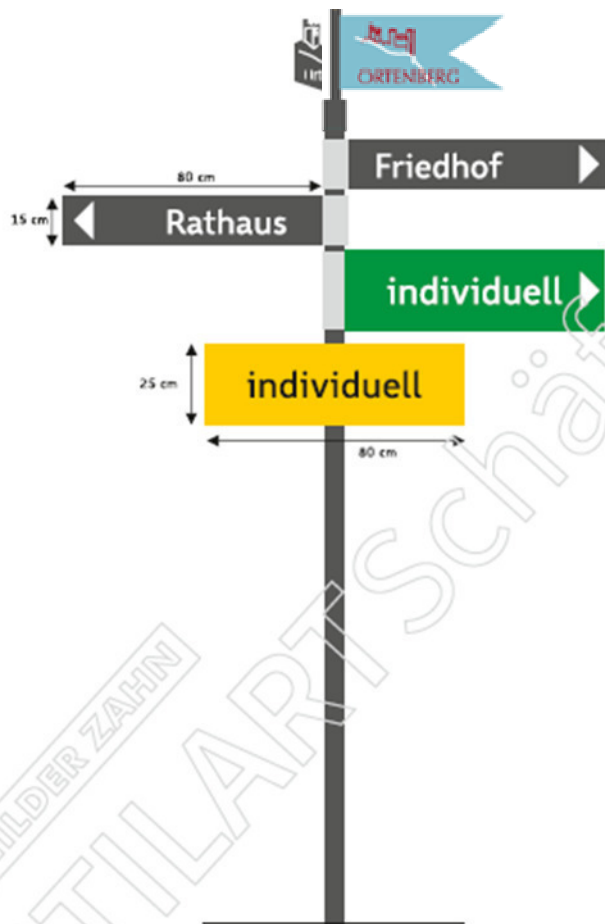
Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00 Stück	Grundstange 3 m lang aus Stahlrohr 60 mm Durchmesser Pulverbeschichtet DB 703	140,00	140,00
2	1,00 Stück	Aufsatz mit Designplatte gem. Entwurf Format: ca. 30 x 30 cm inkl. Pulverbeschichtung DB 703	450,00	450,00
3	1,00 Stück	Hinweisschild einseitig. Format: 80 x 15 cm Aluprofil natur mit Abschlusskappe. Beschriftung mit Hochleitungsfolie.	90,00	90,00
4	1,00 Stück	Hinweisschild beidseitig. Format: 80 x 15 cm Aluprofil natur mit Abschlusskappe. Beschriftung mit Hochleitungsfolie.	120,00	120,00
5	1,00 Stück	Hinweisschild einseitig. Format: 80 x 25 cm Aluprofil natur mit Abschlusskappe. Beschriftung mit Hochleitungsfolie.	135,00	135,00
6	1,00 Stück	Hinweisschild beidseitig. Format: 80 x 25 cm Aluprofil natur mit Abschlusskappe. Beschriftung mit Hochleitungsfolie.	170,00	170,00
7	1,00 Stück	Rohrschelle Alu natur für Schild 15 cm hoch	18,00	18,00
8	1,00 Stück	Rohrschelle Alu natur für Schild 25 cm hoch	38,50	38,50
Gesamt Netto				1.161,50
zzgl. 19,00 % MwSt. auf			1.161,50	220,69
Gesamtbetrag				1.382,19

Zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

Angebot gültig bis 31.12.21

Da zur Zeit die Rohstoffpreise sehr schwanken, können Preisanpassungen nicht ausgeschlossen werden.
Bei der Preisgestaltung sind wir von ca. 15 Standorten ausgegangen.

Für die individuellen Schilder werden druckfähige Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
Druckdatenerstellung gerne auch auf Anfrage.



Schilder in zwei Größen: 80 x 15 cm oder 80 x 25 cm

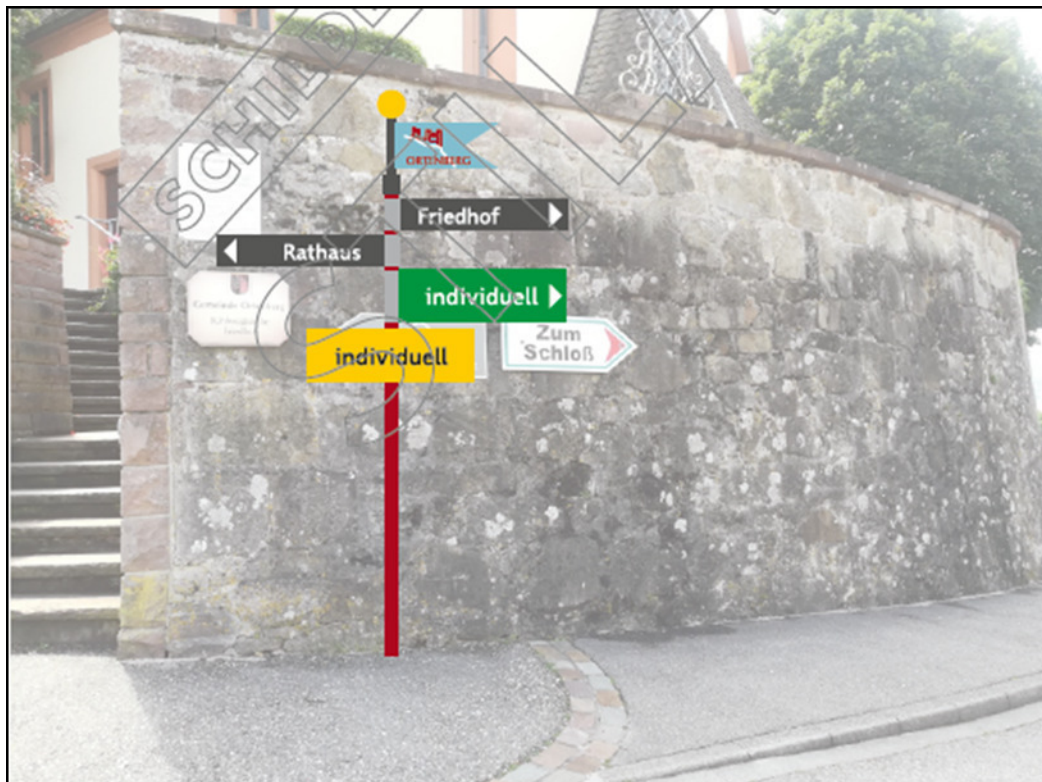
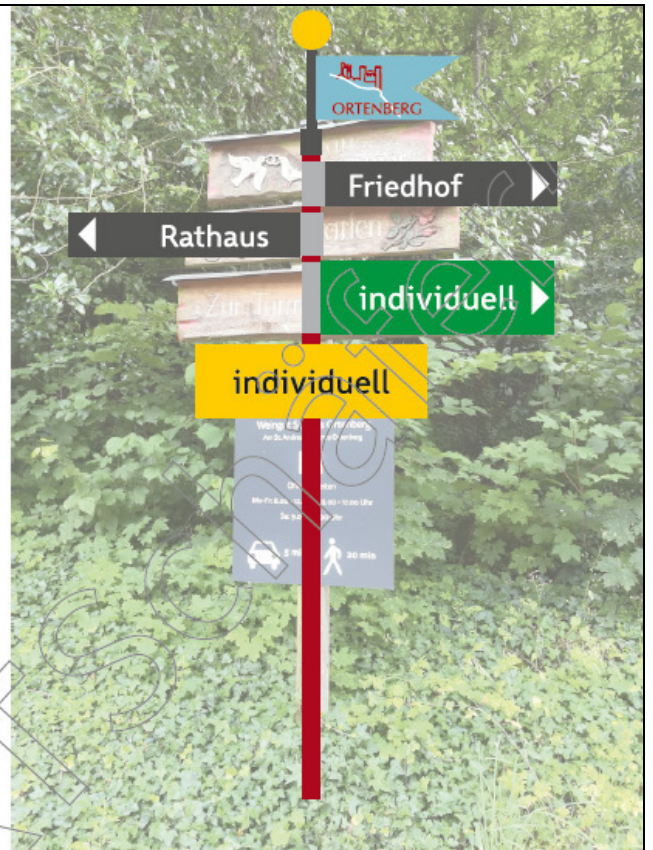
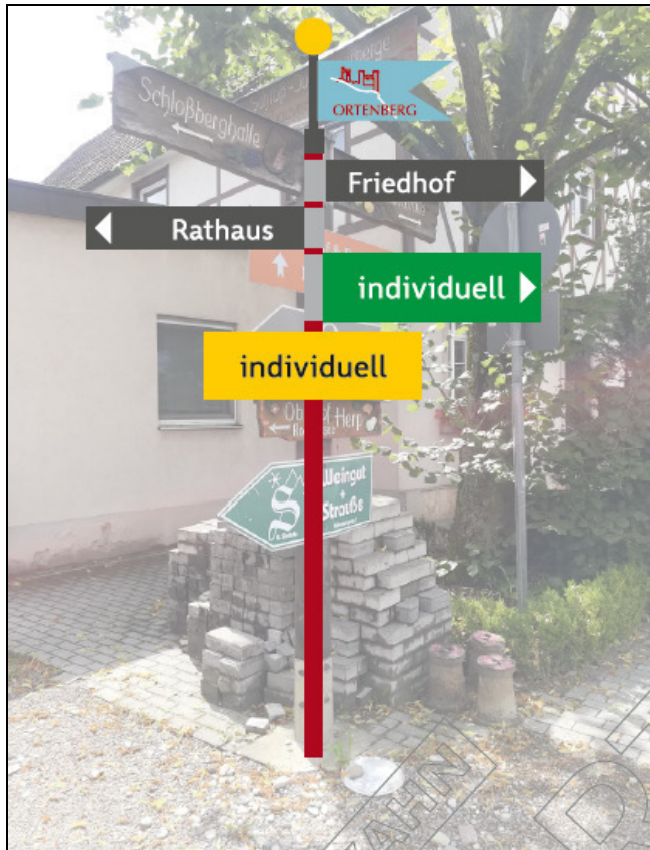
Beschriftung einseitig oder beidseitig

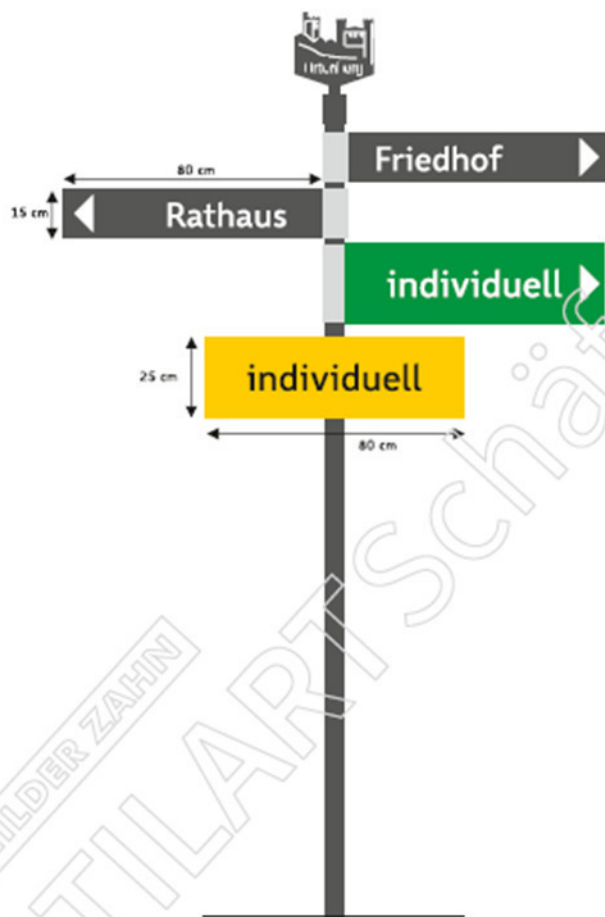
Befestigung der Schilder mittig oder seitlich möglich

Farbgestaltung: Standrohr und Aufsatzstange DB 703

Hinweisschilder der Gemeinde: dunkelgrau foliert mit weißer Schrift

Beide Schildgrößen können auch individuell gestaltet werden.





Schilder in zwei Größen: 80 x 15 cm oder 80 x 25 cm

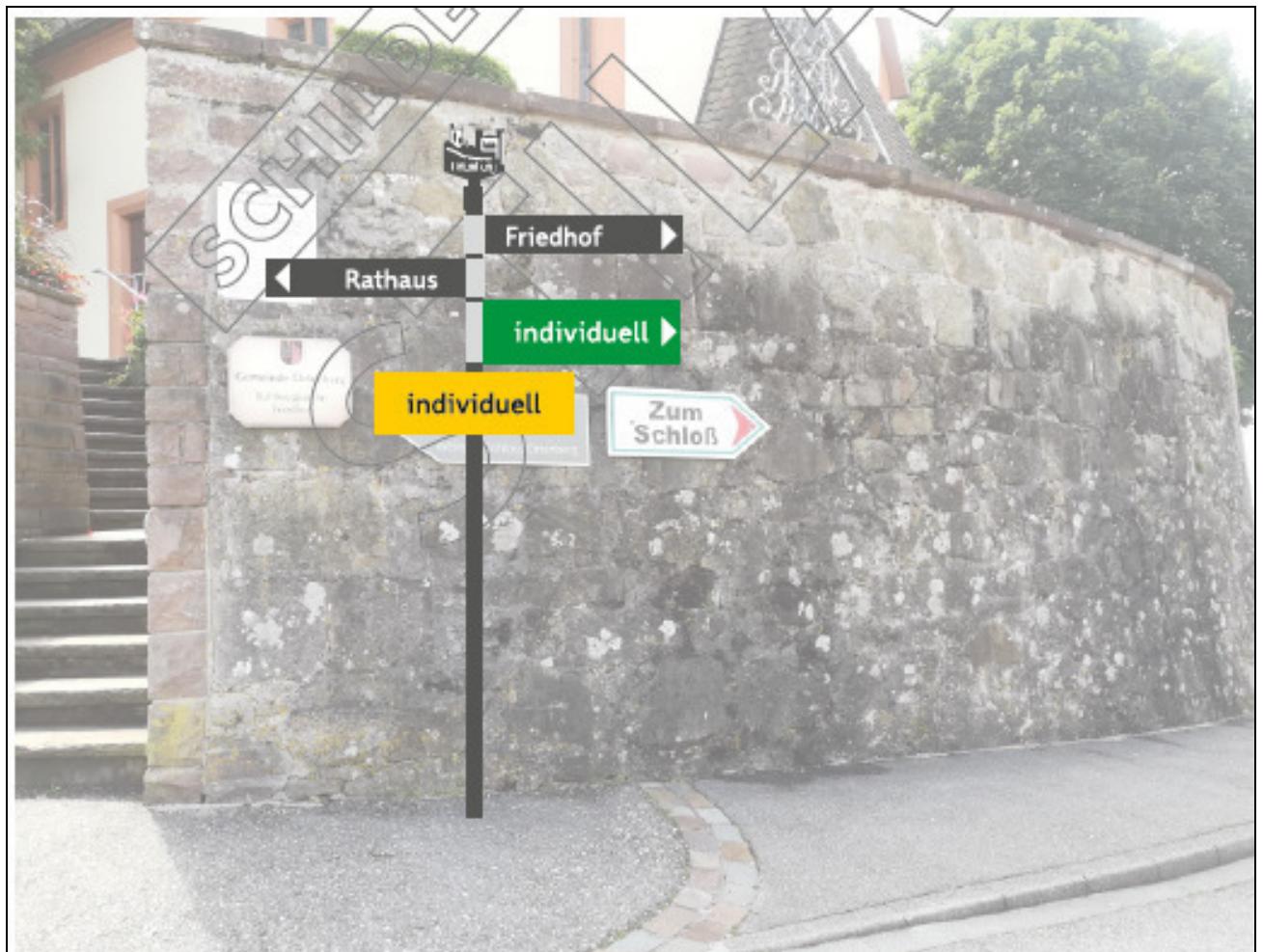
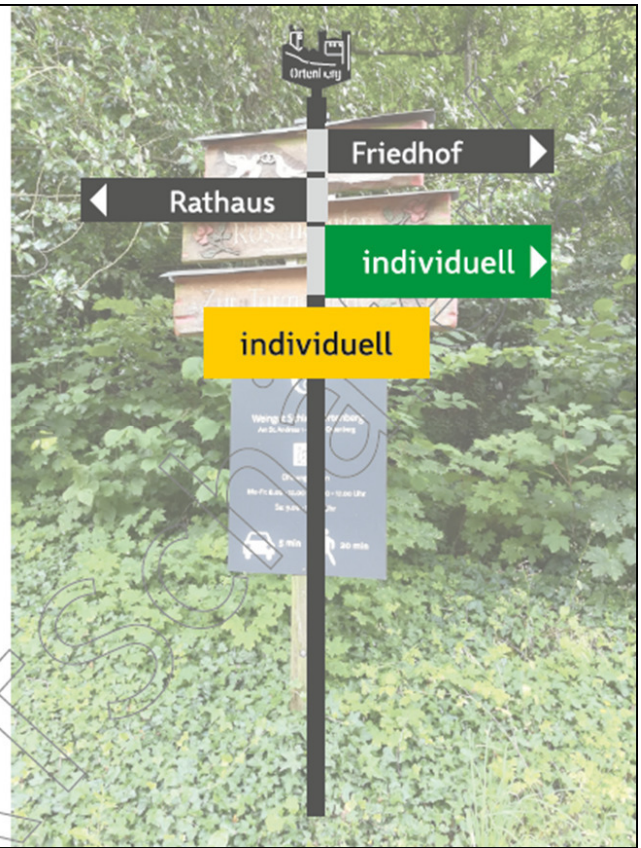
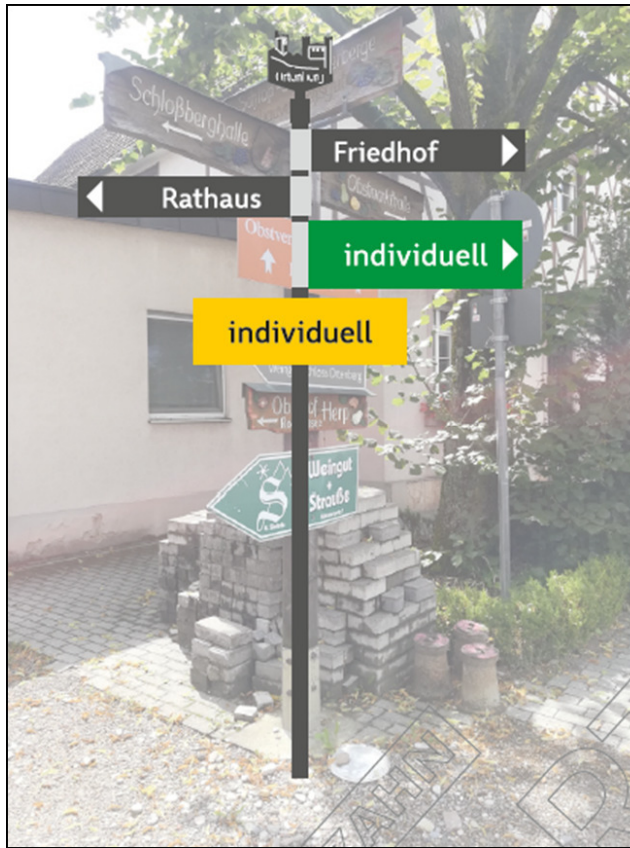
Beschriftung einseitig oder beidseitig

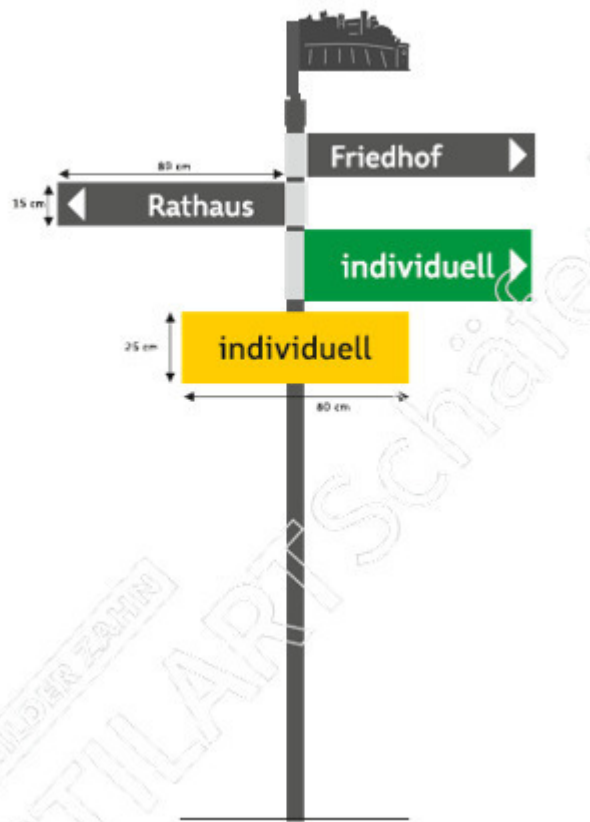
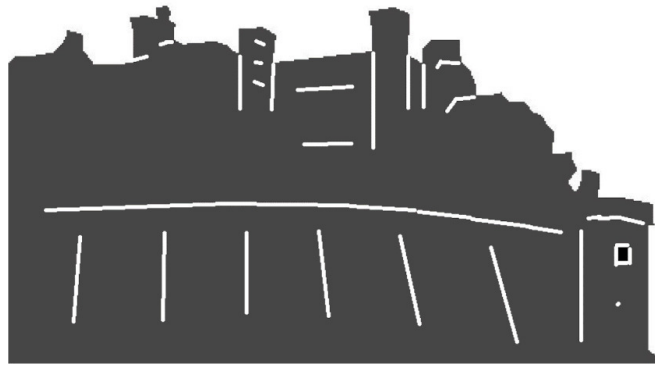
Befestigung der Schilder mittig oder seitlich möglich


Farbgestaltung: Standrohr und Aufsatzstange DB 703

Hinweisschilder der Gemeinde: dunkelgrau foliert mit weißer Schrift

Beide Schildgrößen können auch individuell gestaltet werden.





	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 13. Dezember 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Erweiterung des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 19-030 vom 25.03.2019 des Gemeinderats Ortenberg zur Bildung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg“.

Am 16.04.2019 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg unterzeichnet und im Nachgang durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die 17 Städte und Gemeinden des Kinzigtals sowie die Gemeinde Schutterwald sind nun an die Stadt Offenburg mit der Bitte herangetreten, zukünftig im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit dem bestehenden Gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg beizutreten.

Der Beitritt der Kommunen im Kinzigtal und auch Schutterwald zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal ist darin begründet, dass diese die gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen in der amtlichen Grundstückswertermittlung aufgrund der dortigen geringen Datenlage nicht erfüllen können; selbst, wenn die Kommunen dies wollten. Aus demselben Grund hatten bereits die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg die Aufgaben des Gutachterausschusswesens mit Wirkung zum 01.07.2019 auf die Stadt Offenburg übertragen.

Die Stadt Offenburg hat sich grundsätzlich bereit erklärt, den mit Durbach, Hohberg und Ortenberg am 16.04.2019 gebildeten Gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg in das Kinzigtal und um Schutterwald zu erweitern. Dies geschieht u.a. auch aufgrund der regionalen Verantwortung, die Offenburg als Oberzentrum im Ortenaukreis trägt. Die weiteren großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Oberkirch bauen derzeit ebenfalls gemeinsame Gutachterausschüsse für ihre jeweiligen Umgebungsgemeinden auf.

Als Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit nach der Gutachterausschussverordnung GuAVO wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beibehalten. Der neu zu gründende gemeinsame Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal wird seinen Sitz bei der Stadt Offenburg haben, da alle Städte und Gemeinden ihre Aufgaben im Gutachterausschusswesen auf die Stadt Offenburg übertragen werden. Der Gemeinsame Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal bedient sich weiterhin einer Geschäftsstelle. Die bestehende Geschäftsstelle muss dafür personell aufgestockt werden und auch mit den entsprechenden Sachmitteln ausgestattet werden. Dies erfolgt für die bisherigen beteiligten Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg sowie für die Stadt Offenburg kostenneutral, da die Kinzigtal-Kommunen und Schutterwald den entstehenden Mehraufwand über Kostenerstattungsregelungen vollumfänglich tragen.

Nach aktueller Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg als genehmigende Behörde ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit weiteren Gemeinden zu beachten, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den „Beitritt“ zu einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht kennt. Daher sind grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Dazu wurde die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung u.a. um die neuen Mitgliedsgemeinden angepasst und § 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dahingehend verändert, dass gemäß Absatz 2 die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Offenburg, Durbach, Hohberg und Ortenberg aufgehoben wird.

Daneben wurde die Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg-Kinzigtal in § 2 verändert, um die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder auf eine handhabbare Größe zu begrenzen.

Eine nochmalige Erweiterung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg-Kinzigtal ist nach derzeitigem Sachstand nicht zu erwarten, da alle weiteren benachbarten Gemeinden sich bereits den Städten Achern, Kehl, Lahr und Oberkirch angeschlossen haben oder dies noch tun werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstandsbericht zur Entwicklung des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenbug-Kinzigtal zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg vom 16.04.2019 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, in der die Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den dort aufgeführten Städten und Gemeinden auf die Stadt Offenburg geregelt ist, zu.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eventuellen geringfügigen Änderungen der Vereinbarung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der
Gutachterausschussverordnung und zur Bildung des
Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg-Kinzigtal**

zwischen

der **Stadt Offenburg,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marco Steffens
(im Folgenden „übernehmende Gemeinde“ genannt)

und den folgenden Städten und Gemeinden:

Gemeinde Berghaupten,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Clever

Gemeinde Biberach,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Daniela Paletta

Gemeinde Durbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas König

Gemeinde Fischerbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Schneider

Stadt Gengenbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thorsten Erny

Gemeinde Gutach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegfried Eckert

Stadt Haslach im Kinzigtal,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Saar

Stadt Hausach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Hermann

Gemeinde Hofstetten,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinde Hohberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Heck

Stadt Hornberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegfried Scheffold

Gemeinde Mühlenbach,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Helga Wössner

Gemeinde Nordrach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Erhardt

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Gemeinde Oberharmersbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Richard Weith

Gemeinde Oberwolfach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Bauernfeind

Gemeinde Ohlsbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Bruder

Gemeinde Ortenberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Vollmer

Gemeinde Schutterwald,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Holschuh

Gemeinde Steinach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Nicolai Bischler

Stadt Wolfach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Geppert

Stadt Zell am Harmersbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Pfundstein

(im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“)

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wurde bei der Stadt Offenburg mit Wirkung zum 1. Juli 2019 der Gemeinsame Gutachterausschuss Offenburg gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg gebildet. Hierzu wurde am 16. April 2019 gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben wird.

Mit nachstehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung wird ein Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg für die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg sowie den Städten bzw. Gemeinden Berghaupten, Biberach, Fischerbach, Gengenbach, Gutach, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Ohlsbach, Schutterwald, Steinach, Wolfach und Zell am Harmersbach (nachstehend „Mitgliedsgemeinden“) gebildet.

Der Gutachterausschuss trägt den Namen Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Offenburg als erfüllende Gemeinde. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Offenburg über. Die Stadt Offenburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Offenburg ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt den Namen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal“
(nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

(3) Die Stadt Offenburg kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Die übernehmende Gemeinde und die Mitgliedsgemeinden können in eigener Verantwortung zwei Mitglieder für die ersten 4.000 Einwohner, darüber hinaus pro weiteren angefangenen 4000 Einwohner ein weiteres Mitglied, insgesamt aber mindestens zwei Mitglieder zur Bestellung in den Gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).

(3) Jede Mitgliedsgemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(4) Die Stadt Offenburg stellt den Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Geschäftsstellenleitung übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.

(6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Offenburg gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(7) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Offenburg auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(8) Bei Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.

(9) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden. Die Geschäftsstelle soll die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden vorbesprechen.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Offenburg eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Offenburg zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Offenburg.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Offenburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Offenburg und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Offenburg beschlossen.

(3) Die Stadt Offenburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Offenburg anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulastkarten, Kartenwerke).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg Kinzigtal“ und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2023. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 10 Abs. 1).

(2) Die für die Grundsteuer relevanten steuerlichen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 werden von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Offenburg wird die bisherigen Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden bei den Vorarbeiten zur Ableitung dieser Bodenrichtwerte unterstützen.

(3) In der Übergangsphase entstehenden Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet.

(4) Die bisherigen Gutachterausschüsse der Mitgliedsgemeinden und deren Geschäftsstellen sind spätestens mit der Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Offenburg aufzulösen. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.07.2023.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vom 16. April 2019 aufgehoben.

(3) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2030. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Offenburg, den 31. Januar 2022

Stadt Offenburg
Marco Steffens
Oberbürgermeister

Gemeinde Biberach
Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Gemeinde Fischerbach
Thomas Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Gutach
Siegfried Eckert
Bürgermeister

Stadt Hausach
Wolfgang Hermann
Bürgermeister

Gemeinde Hohberg
Andreas Heck
Bürgermeister

Gemeinde Mühlenbach
Helga Wössner
Bürgermeisterin

Gemeinde Oberharmersbach
Richard Weith
Bürgermeister

Gemeinde Ohlsbach
Bernd Bruder
Bürgermeister

Gemeinde Schutterwald
Martin Holschuh
Bürgermeister

Stadt Wolfach
Thomas Geppert
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Philipp Clever
Bürgermeister

Gemeinde Durbach
Andreas König
Bürgermeister

Stadt Gengenbach
Thorsten Erny
Bürgermeister

Stadt Haslach im Kinzigtal
Philipp Saar
Bürgermeister

Gemeinde Hofstetten
Martin Aßmuth
Bürgermeister

Stadt Hornberg
Siegfried Scheffold
Bürgermeister

Gemeinde Nordach
Carsten Erhardt
Bürgermeister

Gemeinde Oberwolfach
Matthias Bauernfeind
Bürgermeister

Gemeinde Ortenberg
Markus Vollmer
Bürgermeister

Gemeinde Steinach
Nicolai Bischler
Bürgermeister

Stadt Zell am Harmersbach
Günter Pfundstein
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
14. Dezember 2020**

bearbeitet von:
Verena Berger

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 8

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Monika und Wulff-Dietrich Werner haben der Gemeinde 1 Baum im Wert von 251,45 € gespendet.
- Armin Harter hat der Gemeinde 4 Tannenbäume im Wert von 450,00 € gespendet.
- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 150,00 € gespendet.
- Ein Bürger der Gemeinde Durbach hat der Gemeinde 5 Tannenbäume im Wert von 250,00 € gespendet.
- Gisela Scheuerer-Kraus hat der Gemeinde Ortenberg eine Tischdecke für das Trauzimmer genäht und den Arbeitszeitaufwand im Wert von 200,00 € gespendet.

Beschlussvorschlag

Die Sachspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |